

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Januar 2025
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	24, 44	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	48
Albani, Stephan (CDU/CSU)	107, 108	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	30
Alt, Renata (FDP)	25	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	5
Bachmann, Carolin (AfD)	17	Hennig-Wellsov, Susanne (Gruppe Die Linke)	55
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	45	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	21, 22
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	58	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Bochmann, René (AfD)	83, 84, 85	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	64
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	109, 110	Huy, Gerrit (AfD)	59
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	86	Janich, Steffen (AfD)	31
Brandner, Stephan (AfD)	2	Keuter, Stefan (AfD)	49
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	26	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	77
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	3, 46	Klöckner, Julia (CDU/CSU)	6, 7
Cotar, Joana (fraktionslos)	47	Komning, Enrico (AfD)	8
Dietz, Thomas (AfD)	4	Konrad, Carina (FDP)	104
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	27	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	32
Donth, Michael (CDU/CSU)	87, 88	Kubicki, Wolfgang (FDP)	9
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	18	Kuhle, Konstantin (FDP)	33, 34
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	73, 74, 75, 76	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	68, 94, 105
Fricke, Otto (FDP)	19	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	69, 95, 112
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	65, 66, 67
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	72, 91	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	10
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	29	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	11, 12
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20	Link, Michael Georg (Heilbronn) (FDP)	35, 50
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	92	Moosdorf, Matthias (AfD)	1, 51
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	111	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	13

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	78	Skudelny, Judith (FDP)	106
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	96	Storch, Beatrix von (AfD)	41
Protschka, Stephan (AfD)	70, 71	Straubinger, Max (CDU/CSU)	62
Raffelhüschen, Claudia (FDP)	60	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	79, 80
Rainer, Alois (CDU/CSU)	14	Todtenhausen, Manfred (FDP)	23, 57
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	36	Uhlig, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99, 100, 101
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	97	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	81, 82
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	52, 56	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	42
Schattner, Bernd (AfD)	37, 38, 53	Wenzel, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103
Schmidt, Eugen (AfD)	54	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	43
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	39	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	15, 16
Schulz, Anja (FDP)	61		
Seitz, Thomas (fraktionslos)	40		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes				
Moosdorf, Matthias (AfD)	1	Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz				
Brandner, Stephan (AfD)	1	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	24	
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	2	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	25	
Dietz, Thomas (AfD)	2	Janich, Steffen (AfD)	26	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	3	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	26	
Klößner, Julia (CDU/CSU)	3, 4	Kuhle, Konstantin (FDP)	26, 27	
Komning, Enrico (AfD)	4	Link, Michael Georg (Heilbronn) (FDP)	28	
Kubicki, Wolfgang (FDP)	5	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	29	
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	6	Schattner, Bernd (AfD)	31	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	7, 9	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	32	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	10	Seitz, Thomas (fraktionslos)	32	
Rainer, Alois (CDU/CSU)	10	Storch, Beatrix von (AfD)	33	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	11, 12	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	33	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen				
Bachmann, Carolin (AfD)	13	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	34	
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	14	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Fricke, Otto (FDP)	15	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	35	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	17	Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	35	
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	18	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	36	
Todtenhausen, Manfred (FDP)	19	Cotar, Joana (fraktionslos)	36	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat				
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	20	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	37	
Alt, Renata (FDP)	21	Keuter, Stefan (AfD)	37	
Bürger, Clara (Gruppe Die Linke)	22	Link, Michael Georg (Heilbronn) (FDP)	38	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	23	Moosdorf, Matthias (AfD)	39	
			Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	39
			Schattner, Bernd (AfD)	40
			Schmidt, Eugen (AfD)	40
			Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
			Hennig-Wellsow, Susanne (Gruppe Die Linke)	41
			Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	42
			Todtenhausen, Manfred (FDP)	43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	44
Huy, Gerrit (AfD)	45
Raffelhüschen, Claudia (FDP)	46
Schulz, Anja (FDP)	46
Straubinger, Max (CDU/CSU)	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	49
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	49, 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	50
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	51
Protschka, Stephan (AfD)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	54, 55, 56
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	56
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	57
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	58, 59
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	60, 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD)	62, 63, 64
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	64
Donth, Michael (CDU/CSU)	66
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	68
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	69
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	70
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	70
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	70
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	72
Uhlig, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Wenzel, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Konrad, Carina (FDP)	75
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	76
Skudelny, Judith (FDP)	78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Albani, Stephan (CDU/CSU)	79, 80
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	80, 81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	82

Seite

Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 85

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Aussage des Bundeskanzlers Olaf Scholz in Davos (Weltwirtschaftsforum), „In Europa gilt die Rede- und Meinungsfreiheit. Und in Deutschland kann jeder sagen, was er will – sogar, wenn er ein Milliardär ist. Was wir allerdings nicht akzeptieren, ist, wenn dadurch extrem rechte Positionen unterstützt werden.“ so zu verstehen, dass die Meinungsfreiheit nicht für „extrem rechte Positionen“ gilt, und wenn ja, wie ist dies mit der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetzes) zu vereinbaren, und gilt dies auch für extrem linke Positionen, und wenn nein, wie ist sie dann zu verstehen (vgl. www.tichyseinblick.de/meinungen/scholz-in-davos-gegen-meinungsfreiheit/)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2025

Der Bundeskanzler hat auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit hingewiesen und darüber hinaus keine juristische, sondern eine politische Bewertung vorgenommen, die für sich steht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Mitglieder der Bundesregierung haben an dem diesjährigen Weltwirtschaftsforum in Davos teilgenommen, und auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten, die aufgrund der Teilnahme entstanden sind?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 31. Januar 2025

Am diesjährigen Weltwirtschaftsforum nahmen der Bundeskanzler, der Chef des Bundeskanzleramtes, der Bundesfinanzminister und der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz teil. Die Abrechnung der Kosten ist noch nicht abgeschlossen. Daher liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Die bislang durch die Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung bekannten Reise- und Hotelkosten betragen etwa 10.900 Euro. Flugstunden, die durch die Nutzung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung anfielen, sind durch das Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr abgedeckt.

3. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Ist der Staatsvertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (www.tagesschau.de/inland/gasbohrung-borkum-habeck-100.html) eine juristisch zwingende Voraussetzung, um die Gasförderung durch ONE Dyas vor der Nordseeinsel Borkum zu genehmigen, und wenn ja, auf welche rechtliche(n) Grundlage(n) stützt die Bundesregierung sich dabei?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. Januar 2025**

Zwingende Voraussetzung für eine Gasförderung der ONE Dyas B.V. (ONE Dyas) ist, dass ONE Dyas die erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen durch die Bergbehörde des zuständigen Bundeslandes erhält. Hierfür muss die zuständige Bergbehörde des Landes prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der erforderlichen Betriebspläne nach dem Bundesberggesetz vorliegen.

Gegen den vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erteilten sogenannten Rahmenbetriebsplan für das Gasförderprojekt wurden zwischenzeitlich Rechtsbehelfe eingelegt.

Eine völkerrechtliche Regelung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande ist für eine Gasförderung aus dem Gasfeld N05-A erforderlich, da es sich um eine grenzüberschreitende Lagerstätte im Küstenmeer beider Staaten handelt. Eine solche Regelung wird auch in der zivilrechtlichen Unitarisierungsvereinbarung zwischen den Unternehmen vorausgesetzt, die die Erschließung und Ausbeutung des Erdgasfeldes beabsichtigen. Für eine rechtssichere Regelung ist ein völkerrechtlicher Vertrag in Form einer Regierungsübereinkunft erforderlich. Rechtsgrundlagen sind das souveräne Recht der beteiligten Staaten, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie Artikel 5 und 6 des deutsch-niederländischen Vertrags über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen (Westerems-Vertrag) vom 24. Oktober 2014.

Wesentlicher Inhalt eines Unitarisierungsabkommens sind Regelungen zur Aufteilung der Lagerstätte, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden sowie der Feldes- und Förderabgaben.

4. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie entwickelten sich die Import- und Zulassungszahlen von aus China importierten Pkw-Elektrofahrzeugen (inklusive Hybridantriebe) von 2020 bis 2024, aufgeschlüsselt nach Jahren und getrennt aufgeführt nach reinem Elektroantrieb und Hybridantrieben?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. Januar 2025**

Die Bundesregierung erhebt selbst keine Daten zu Import- und Zulassungszahlen von aus China importierten E-Autos.

Daten zu den Importzahlen können über das Statistische Bundesamt abgefragt werden (www.destatis.de). Die Zulassungszahlen können beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abgefragt werden (www.kba.de).

5. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Erachtet die Bundesregierung, wie von mir angedacht, eine Integration der über Artikel 6 des Pariser Abkommens erzeugten Zertifikate in den ETS (EU-Emissionshandel) für möglich, und wenn ja, auf welchem Wege, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 28. Januar 2025**

Das Europäische Klimagesetz (2021/1119) schließt eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Minderungen auf das europäische Treibhausgas-minderungsziel aus. Daher ist eine Nutzung von Zertifikaten, die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris erzeugt werden, zur Erfüllung der Abgabepflicht im Europäischen Emissionshandelssystem (Emissions Trading System – ETS derzeit auch nicht möglich. Die EU-Kommission wird in einem im Juli 2026 vorzulegenden Bericht analysieren, wie Verknüpfungen zwischen dem EU-ETS und anderen CO₂-Märkten hergestellt werden können, ohne die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und der Klimaziele gemäß dem Europäischen Klimagesetz zu beeinträchtigen (ETS-Richtlinie Artikel 30(6)). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu Artikel 6 auf der 29. UN-Klimakonferenz in Baku (COP 29), bestehen jetzt jedoch für Deutschland andere Nutzungsmöglichkeiten für Artikel 6, die eine Anrechnung auf den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung ermöglichen.

6. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Beförderungen in welchen Besoldungsgruppen ab A16 (bitte nach Ursprung und Ziel aufschlüsseln) sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geplant für die kommenden Monate für die Zeit bis Mai 2025 (bitte die genaue Zahl angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 28. Januar 2025**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind für die kommenden Monate für die Zeit bis Mai 2025 keine Beförderungen in den Besoldungsgruppen ab A16 geplant.

7. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Bestellungen zu kommissarischen Referatsleitern sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit November 2024 erfolgt, und wie viele sind noch für die kommenden Monate bis Mai 2025 geplant (bitte die genaue Zahl angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 28. Januar 2025**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind seit November 2024 zehn Bestellungen zur kommissarischen Referatsleiterin oder zum kommissarischen Referatsleiter erfolgt bzw. entschieden worden; alle Auswahlverfahren dazu begannen bereits vor November 2024. Aktuell und bis Mai 2025 stehen keine weiteren kommissarischen Referatsleiterinnen oder kommissarische Referatsleiter zur Auswahl und Entscheidung an.

8. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat die Georgsmarienhütte Unternehmensgruppe (GMH-Gruppe) nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten sieben Jahren Subventionen oder sonstige Förderungen und Unterstützungsleistungen vom deutschen Staat erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte für die letzten sieben Jahre jeweils nach Bund und nach Ländern gesamt aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 29. Januar 2025**

Die Frage stellt unter anderem auf „Subventionen“ an die Georgsmarienhütte Unternehmensgruppe (GMH Gruppe) ab. Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Im Subventionsbericht werden keine Subventionen an einzelne Unternehmen gelistet, sondern die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen beschrieben.

Die nachstehende Auswertung zur Georgsmarienhütte Unternehmensgruppe (GMH-Gruppe) als Empfängerin von Förderung erfolgte im Rahmen der verfügbaren Zeit ausschließlich auf Basis von Daten aus der Zuwendungsdatenbank nur für Zuwendungen des BMWK. Es wurde eine Plausibilitätsprüfung der Daten durchgeführt, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Zeit möglich war. Über etwaige Förderungen der Länder hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

Jahr	Gesamtsumme Fördermittel Angabe jeweils in Euro
2018	–
2019	–
2020	4.500
2021	80.595
2022	60.678
2023	1.018.911
2024	993.053

9. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Inwiefern ist die potenzielle Kenntnisnahme des als „VS-Vertraulich“ eingestuften Due-Diligence-Gutachten von PwC zu Northvolt durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) schädlich?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. Januar 2025**

Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.

Die auf Grundlage des § 35 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erlassene Verschlussachenanweisung (VSA) regelt die Vorkehrungen zum Schutz von Verschlussachen und etwa die Anforderungen an die Einstufung einer Verschlussache.

Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verschlussachenanweisung (VSA) dann geboten, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Nach der Rechtsprechung reicht hierfür bereits die nachvollziehbare Prognose eines eintretenden Nachteils aus.

Das PwC-Gutachten enthält eine Due-Diligence-Analyse der Geschäftsentwicklung und -planung der schwedischen Northvolt AB und ihrer Tochterunternehmungen. Darin enthalten sind beispielsweise Daten und detaillierte Auswertungen zu Umsätzen, Ertragslage, Konditionen der Finanzierung und der Verhältnisse mit Kunden sowie Marktstrategien, womit in Summe die wirtschaftlichen Verhältnisse von Northvolt umfassend bestimmt werden können. Insofern enthält das Dokument Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die zugrundeliegenden Daten wurden dem Bund und dem vom Bund beauftragten Gutachter PwC vom Unternehmen im Vertrauen auf die absolute Vertraulichkeit übermittelt.

Die begehrte Information ist dann vertraulich, wenn sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist und vertraulich von der Behörde erhoben oder vertraulich ermittelt wurde (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 11). Dies setzt eine zumindest konkludente Übereinkunft über die Vertraulichkeit

zwischen der Behörde und dem Dritten voraus (OVG Berlin, Urteil vom 5. September 2022 – OVG 12 B 6/21, juris, Rn. 33, 38). Eine Kooperation von Bürgern beziehungsweise Betroffenen mit öffentlichen Stellen hängt maßgeblich vom Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung ab. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Verwaltung in zunehmendem Maße auf Informationen von diesen angewiesen (Bundestagsdrucksache 15/4493). Die im Gutachten enthaltenen Informationen sind somit vertraulich, denn sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Sie hätte ohne eine Zusicherung der Vertraulichkeit nicht erhoben oder übermittelt werden können.

Das Interesse von Northvolt an der Vertraulichkeit besteht auch nach Abschluss der KfW-Transaktion fort, da die dem PwC-Bericht zugrundeliegenden Daten weiterhin nicht öffentlich zugänglich bleiben und diese sich auch maßgeblich auf zukünftige Planungen des Unternehmens beziehen. Somit sind die im PwC-Bericht enthaltenen Daten weiterhin als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen. Es besteht ein objektiv schutzwürdiges Interesse von Northvolt an der vertraulichen Behandlung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn dem Unternehmen drohen Nachteile bei einer Offenlegung des PwC-Gutachtens.

Eine Weitergabe der sensiblen und im Vertrauen auf die vertrauliche Behandlung übermittelten Informationen von Northvolt würde allgemein das Vertrauen von Förderinteressenten und -nehmern in die Prozesse der Verwaltung untergraben und wäre folglich für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Länder schädlich. Bei einer Offenlegung des Berichts wäre daher zukünftig die ordnungsgemäße Erfüllung der exekutiven Aufgaben der Bundesregierung gefährdet. Die betreffenden Informationen wurden daher nach § 4 SÜG in Verbindung mit der VSA von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als Verschlussache „VS-Vertraulich“ (VS-V) eingestuft.

10. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung, angesichts der weiterhin dramatischen Lage der heimischen Glas- und Solarindustrie (www.lr-online.de/lausitz/spremberg/glasmanufaktur-brandenburg-kurzarbeit-in-tschernitz-koennen-jobs-gerettet-werden-77791684.html), Maßnahmen zur Unterstützung dieser beispielsweise die Einführung eines Resilienzbonus oder eines Industriestrompreis vor dem Hintergrund, dass die FDP nicht mehr der Bundesregierung angehört, die laut Medienberichten im Jahr 2024 die Einführung eines Resilienzbonus verhindert hat (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/photovoltaik-lindner-erteilt-solar-subsidien-eine-absage/100027510.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Januar 2025**

Die Bundesregierung teilt die in ihrer Frage zum Ausdruck gebrachte Sorge hinsichtlich der herausfordernden Standortbedingungen für die energieintensive Glasindustrie. Die Bundesregierung arbeitet deshalb laufend an Standortverbesserungen und steht mit der Branche im engen Austausch.

Mit dem Strompreispaket und im Rahmen der Wachstumsinitiative hat die Bundesregierung kurzfristige Maßnahmen umgesetzt bzw. beschlossen. Hierzu zählt insbesondere die Absenkung der Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,5 Euro pro Megawattstunde, unter anderem für Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Die bisher bis Ende 2025 befristete Stromsteuersenkung soll entfristet werden. Darüber hinaus wurde die mit dem Strompreispaket erweiterte Strompreiskompensation bis 2030 verlängert. Damit erhalten die Unternehmen mehr Planungs- und Investitionssicherheit. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der neuen Europäische Kommission dafür ein, dass mit der Strompreiskompensation weitere Bereiche der Industrie, wie z. B. Teile der Glasverarbeitung, entlastet werden können. Die Entscheidung über eine Erweiterung der Sektoren obliegt jedoch der Europäischen Kommission.

Im Hinblick auf die schwierige Lage der Solarglas-Produktion steht die Bundesregierung im regelmäßigen Austausch mit der Branche, der Europäischen Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten. Sehr hohe Überkapazitäten in China haben zu einem großen Wettbewerbsdruck für europäische Anbieter geführt. Zur Durchsetzung einer Wettbewerbsgleichheit (Level Playing Field) unterstützt die Bundesregierung die Europäische Kommission bei handelspolitischen Maßnahmen auf Solarglas, die europäische Hersteller vom Wettbewerbsdruck insbesondere aus China schützen und damit die Resilienz stärken. Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2014 einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2020 verlängert und ist weiterhin in Kraft.

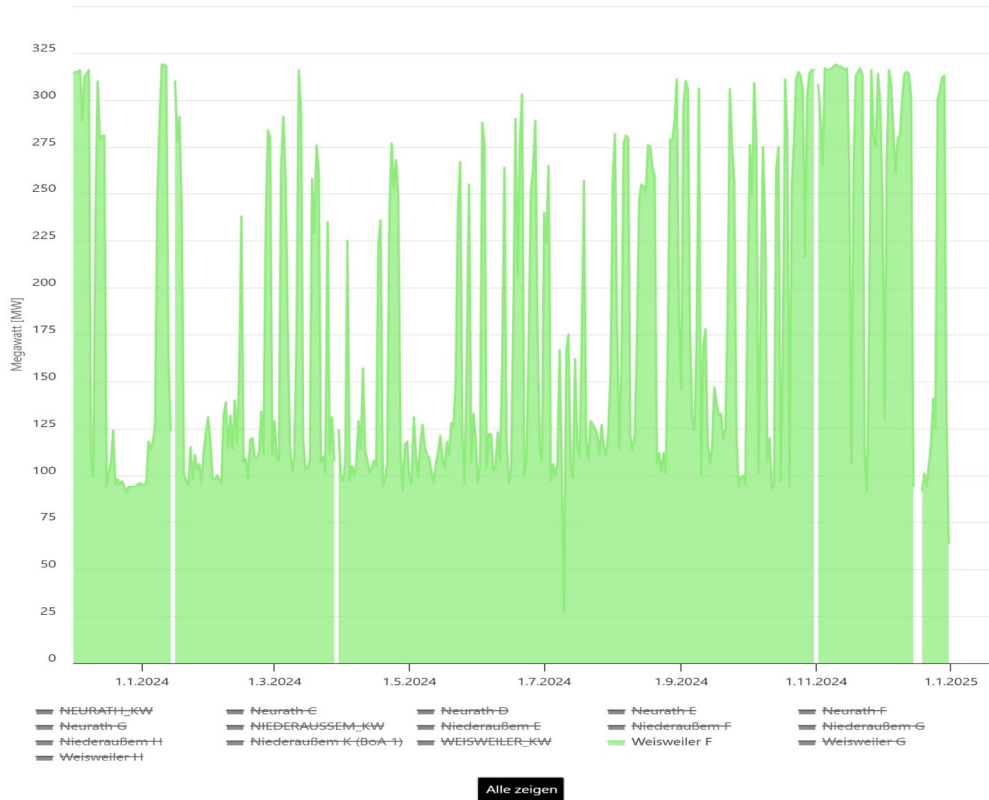
Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in Folge des Beschlusses zum sogenannten Solarpaket I aufgefordert, den Net Zero Industry Act (NZIA) so schnell wie möglich umzusetzen (Ausschussdrucksache 20(25)607). Der Net Zero Industry Act (NZIA) der Europäischen Kommission ist im Juni 2024 in Kraft getreten und gilt als Verordnung unmittelbar. Der NZIA hat das Ziel, bestehende dominante Abhängigkeiten in Lieferketten zu reduzieren, Lieferketten zu diversifizieren und europäische Produktion von Netto-Null-Technologien zu stärken. Vor einer weiteren nationalen Durchführung muss zunächst die Europäische Kommission bis Ende März 2025 Durchführungsrechtsakte erlassen, die die näheren Details zur Umsetzung und Ausgestaltung regeln werden. Entwürfe dieser Durchführungsrechtsakte liegen seit kurzem vor und werden derzeit geprüft.

11. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung richtig, dass Block F des Kraftwerkes Weisweiler noch bis zum 31. Dezember 2024 unter Volllast betrieben wurde (und folglich gebraucht wurde) und am 1. Januar 2025 stillgelegt wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. Januar 2025

Es ist richtig, dass der Block F des Braunkohlekraftwerks Weisweiler am 1. Januar 2025 stillgelegt wurde. Was die Auslastung angeht, so ist das Bild deutlich differenzierter. Auf Basis des Energieatlas von Nord-

rhein-Westfalen wurde der 300-Megawatt(MW)-Block des Kraftwerks an 51 Tagen des Jahres 2024 mit bis zu 100 MW (also mit maximal einem Drittel der möglichen Auslastung), an weiteren 180 Tagen des Jahres mit einer Auslastung zwischen 100 und 200 MW (also mit maximal zwei Dritteln der möglichen Auslastung) und an 67 Tagen des Jahres mit mehr als 280 MW Auslastung (also näherungsweise mit Vollauslastung) betrieben.



Quelle: www.energieatlas.nrw.de/site/strommarktmonitoring

Zudem ist zu bedenken, dass eine hohe Auslastung eines einzelnen Kraftwerks nicht bedeutet, dass dieses Kraftwerk – wie in der Frage formuliert – „gebraucht wurde“ im Sinne der Versorgungssicherheit. Die Auslastung deutet lediglich darauf hin, dass ein Braunkohlekraftwerk vergleichsweise geringe Grenzkosten aufweist und daher in der Angebotsreihenfolge aller zu einem bestimmten Zeitpunkt eingesetzten Kraftwerke (= Merit Order) regelmäßig zum Einsatz kommt. So wiesen Braunkohlekraftwerke 2024 häufig niedrigere Grenzkosten auf als viele Gaskraftwerke.

Des Weiteren zeichnen sich Braunkohlekraftwerke durch eine vergleichsweise inflexible Fahrweise mit längeren An- und Abfahrzeiten aus. Dies kann ebenfalls ein Grund sein für den fast durchgängigen Betrieb des Kraftwerks in Teillast. Und es kann die hohe Auslastung des Kraftwerksblocks an aufeinanderfolgenden Tagen erklären. Mit anderen Worten ist es durchaus möglich, dass der Block F zum Teil nur deswegen betrieben wurde, weil der Betrieb nicht schnell an die tatsächliche Stromnachfrage angepasst werden konnte.

Die Bundesnetzagentur führt fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit am Strommarkt durch. Der 2023 veröffentlichte „Ver-

sorgungssicherheitsbericht“ sieht die Stromversorgung in Deutschland im betrachteten Zeitraum bis 2030 weiterhin auf hohem Niveau gewährleistet. Die Analysen berücksichtigen auch die Stilllegung von Weisweiler Block F. Zusätzlich stehen Reservekapazitäten (unter anderem Kapazitätsreserve, Netzreserve) außerhalb des Strommarkts zur Verfügung, die die Stromversorgung auch in sehr seltenen und außergewöhnlichen Situationen absichern. Hinzu kommt, dass wir eine sehr hohe Anzahl an Großbatterien sehen, die ihren Anschluss ans Netz beantragt haben. Wenn nur ein realistischer Bruchteil dieser Kapazitäten tatsächlich in den Markt kommt, hat das einen beachtlichen zusätzlichen positiven Effekt auf niedrigere Preise und die Versorgungssicherheit.

12. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit des ehemaligen Staatssekretärs Patrick Graichen bei Ukrenergó im Hinblick auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum einstweiligen Ruhestand (§ 105 des Bundesbeamtengesetzes, BBG; bitte hierbei auch angeben, ob sie über die Aufnahme rechtzeitig informiert wurde, und wenn ja, wann), und gibt es direkte oder indirekte finanzielle oder institutionelle Verbindungen zwischen Ukrenergó und der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Januar 2025**

Die Tätigkeit wurde dem BMWK ordnungsgemäß angezeigt, geprüft und mit Auflagen freigegeben.

Vor dem Hintergrund andauernder massiver russischer Angriffe und Zerstörung der zivilen Energieinfrastruktur der Ukraine seit 2022 ist der staatliche Übertragungsnetzbetreiber Ukrenergó ein wesentlicher Akteur für die Aufrechterhaltung und den Wiederaufbau der ukrainischen Stromversorgung. Daher gehört Ukrenergó auch zu den Empfängern und Partnern deutscher und internationaler Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfemaßnahmen zwecks Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Energieversorgung in der Ukraine und Einbindung ins europäische Energienetz.

Ukrenergó ist Begünstigter von Leistungen unter anderem aus dem Energieunterstützungsfonds der Energiegemeinschaft für die Ukraine, in den die Bundesregierung neben zahlreichen internationalen Partnern eingezahlt hat.

Zudem erfolgte 2022 eine Ko-Finanzierung des Weltbank-Projekts Second Power Transmission Project zur Modernisierung des ukrainischen Stromübertragungsnetzes, die in erster Linie auf die Systemstabilisierung im ukrainischen und europäischen Übertragungsnetz abzielt.

Bereits seit 2006 unterstützt die Bundesregierung im Rahmen langjähriger Projekte die Modernisierung und Verbesserung der Energieeffizienz in Übertragungsleitungen und Umspannstationen und seit dem vollumfänglichen Angriffskrieg auf die Ukraine auch verstärkt die Reparatur des ukrainischen Übertragungsnetzes und den physischen Schutz von Umspannwerken über Darlehen und Zuschüsse der KfW.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein Interesse an einem nach OECD-Standards gebildeten Aufsichtsrats des Netzbetreibers Ukrenergo, dem mehrere unabhängige, internationale Experten/Mitglieder angehören.

13. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie soll nach Auffassung von Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck die von ihm befürwortete Erhebung von Sozialabgaben auf Kapitalerträge (vgl. www.tagesschau.de/inland/bundestagswahl/parteien/habeck-interview-bab-100.html) ausgestaltet sein, und welche Einkommensgrenzen sollen für die Verbeitragung der Kapitalerträge dabei gelten (bitte Grenzwerte in Euro bei Kapitalertragshöhen, Sparerfreibeträgen oder Beitragsbemessungsgrenzen konkret nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 27. Januar 2025**

Die langfristige Finanzierung der Sozialversicherungssysteme ist auch für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine zentrale gesellschaftspolitische Fragestellung. In dem genannten Interview hat sich Dr. Robert Habeck zu dieser Thematik in seiner Funktion als Kanzlerkandidat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Anlehnung an das Wahlprogramm der Partei geäußert.

14. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Wie viele Haushaltsmittel wurden in den Jahren 2022 bis 2024 für das sogenannte Osterpaket von April 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0406_ueberblickspapier_osterpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=1) und dem „Planungsbeschleunigungspaket II – Sommer“ von Juni 2022 (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/planungen-und-genehmigungen-beschleunigen-transformation-voranbringen-2053076) zur Bewältigung der Energiekrise verausgabt beziehungsweise wie viel wurde weniger eingenommen (bitte nach einzelnen Maßnahmen tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Januar 2025**

Ziel des Oster- und Sommerpakets von 2022 ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Für diese Maßnahmenpakete wurden zur Bewältigung der Energiekrise die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Haushaltsmittel (Sachmittel) in den Jahren 2022 bis 2024 verausgabt.

Maßnahme (Kurz- beschreibung)	Maß- nahmen- paket	verausgabte Mittel			Bemerkung
		2022 (in TEuro)	2023 (in TEuro)	2024 (in TEuro)	
Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2023. Darunter: Absenkung der EEG-Umlage auf Null zum 1. Juli 2022, Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Januar 2023 und Übernahme des EEG-Finanzierungsbedarfs in den Bundeshaushalt	Osterpaket	–	–	18.488.946	Mit der Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 auf Null und der Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Januar 2023 entfiel für die bisher belasteten privaten und gewerblichen Stromverbraucher die Zahlung der EEG-Umlage. Um Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auszugleichen, erhielten die ÜNB einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bund. In den Jahren 2022 und 2023 sind keine Haushaltsmittel für die EEG-Finanzierung auf das EEG-Konto der ÜNB abgeflossen. Mögliche Zusatzkosten aufgrund von Rechtsänderungen durch das EEG 2023 sind bereits im oben genannten Ausgleich des Bundes enthalten. Diese machen nur einen sehr geringen Anteil des Gesamtbetrages aus und lassen sich nicht seriös beziffern.

15. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)

Welche konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft hätte eine Erhebung von Zöllen durch die Vereinigten Staaten von Amerika auf Importe aus China sowie aus Europa aus Sicht der Bundesregierung, und inwiefern steht die Bundesregierung diesbezüglich im direkten Austausch mit Vertretern der Europäischen Union?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. Januar 2025**

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass mit der „Erhebung von Zöllen“ die Erhebung von Zöllen zusätzlich zu den bereits seit Jahren und Jahrzehnten von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erhobenen Zöllen gemeint ist.

Die neue US-Administration erhebt bislang keine zusätzlichen Zölle auf Importe aus China oder aus der Europäischen Union (EU). Eine offizielle Bekanntmachung ist seit Amtseinführung von Präsident Donald J. Trump am 20. Januar 2025 nicht erfolgt (Stand: 27. Januar 2025). Es steht noch nicht fest, ob, wann, in welcher Höhe, für welchen sachlichen Geltungsbereich und auf welcher Rechtsgrundlage zusätzliche Zölle erhoben werden sollen. Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft

können wegen dieser zentralen Unbekannten nicht wie erbeten konkret beziffert werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung bzw. Erhöhung von Zöllen nach dem Recht der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO) nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf und negative Auswirkungen auf den internationalen Handel haben kann – sowohl direkt zwischen dem Import- und Exportland, als auch auf Drittmärkten, wenn Exporte nun dorthin statt in das den Zoll erhöhende Land verschifft werden.

Die Bundesregierung stimmt sich zu Fragen des internationalen Handels wegen der Gemeinschaftskompetenz der EU eng mit der EU-Kommission sowie den Mitgliedstaaten ab – somit auch zu etwaigen Zollerhöhungen in Drittstaaten sowie möglicher Gegenreaktionen darauf. Deutschland ist eine offene Volkswirtschaft mit hohem Exportanteil. Die Bundesregierung setzt sich daher für freien, fairen und regelgebundenen internationalen Handel ein.

16. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung konkret eine mögliche Abspaltung des Werbetechnologiebereichs von Google/Alphabet, wie vom Club de Madrid gefordert (<https://clubmadrid.org/wp-content/uploads/2025/01/Club-de-Madrid-Letter-to-President-von-der-Leyen.pdf>), und sieht die Bundesregierung in diesem Fall konkrete Vorteile für deutsche Wettbewerber, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 30. Januar 2025**

Die Bundesregierung unterstützt die konsequente Durchsetzung der – auch in dem in der Frage erwähnten Letter des Club de Madrid angesprochenen – EU-Wettbewerbsregelungen, des Digital Service Act (DSA) und des Digital Service Market Act (DMA) durch die Europäische Kommission.

Derzeit prüft die Europäische Kommission in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ob Google seine marktbeherrschende Position auf dem Markt für Ad-Server für Verlage und auf dem Markt für Instrumente für den programmatischen Kauf von Werbung für das offene Internet missbraucht hat – Ad-Server ermöglichen das Platzieren von Werbemitteln auf Webseiten. Dabei vertritt die Europäische Kommission die vorläufige Auffassung, dass die wettbewerblichen Bedenken nur durch die obligatorische Veräußerung eines Teils der Dienste von Google ausgeräumt werden können. (siehe Link zur Pressemitteilung der Kommission vom 14. Juni 2023 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3207).

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission führt die Verfahren als unabhängige Behörde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche Gründe sind für die Bundesregierung angesichts des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 143h) (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_V/20_Legislaturperiode/2025-01-13-Grundgesetz-Aenderung/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4) ausschlaggebend dafür, zur Entlastung der kommunalen Altschulden den Artikel 143h des Grundgesetzes (GG) aufzunehmen, anstelle der davor beabsichtigten Änderungen der Artikel 104a Absatz 1 und Artikel 109 Absatz 1 GG (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Petra Sitte auf Bundestagsdrucksache 20/13684), und wie bewertet die Bundesregierung insbesondere die Regelung in Absatz 2 ihres Gesetzentwurfs, wonach die Länder verpflichtet werden, Maßnahmen gegen den erneuten Aufbau übermäßiger kommunaler Liquiditätskredite zu ergreifen, im Hinblick auf Regelungen zur Haushaltsautonomie in Artikel 109 Absatz 1 GG (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2025

Die Aufnahme von Schulden und die Schuldenverwaltung sind Teil der grundgesetzlich geschützten selbständigen und unabhängigen Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern inklusive ihrer Kommunen (Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Bund und Länder tragen – soweit nicht das Grundgesetz etwas anderes bestimmt – gesondert die Ausgaben, die sich aus

der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 des GG), d. h. auch die Zins- und Tilgungsausgaben für ihre jeweiligen Schulden. Mit der Beteiligung des Bundes an der Altschuldenhilfe der Länder würde der Bund in die grundgesetzlich geschützte Haushaltswirtschaft der Länder und ihrer Kommunen eingreifen und die grundgesetzliche Lastenteilung durchbrechen.

Für eine gezielte Beteiligung des Bundes an einer Entschuldung von Kommunen bedarf es daher – wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Petra Sitte auf Bundestagsdrucksache 20/13684 ausgeführt wurde – einer Änderung des Grundgesetzes.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes wird für die Übernahme des Bundes von Landesschulden und die Verpflichtung der Länder zu geeigneten landesrechtlichen Regelungen eine Ausnahmeregelung von der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung geschaffen. Da die grundgesetzliche Kompetenzverteilung unberührt bleiben soll, wird die Ausnahmeermächtigung in einem neuen Artikel 143h GG in den Übergangsvorschriften des

Grundgesetzes verankert und kann ausdrücklich nur einmal genutzt werden. Eine Änderung der Artikel 104a Absatz 1 und Artikel 109 Absatz 1 GG war auch zu einem früheren Zeitpunkt nicht vorgesehen. Eine derartige Absicht ist im Übrigen der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Petra Sitte auf Bundestagsdrucksache 20/13684 nicht zu entnehmen.

Um einen erneuten Aufbau von übermäßigen Liquiditätskrediten wirksam zu verhindern, sollen im Rahmen der Altschuldenhilfe des Bundes die Länder, die die Altschuldenhilfe des Bundes in Anspruch nehmen, dazu verpflichtet werden, im Einvernehmen mit dem Bund geeignete haushaltsrechtliche und kommunalrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Artikel 143h Absatz 2 GG enthält keine unmittelbare Einschränkung der Haushaltsautonomie der Länder. Soweit Absatz 4 eine einfachgesetzliche Konkretisierung vorsieht, ist den Interessen der Länder im Hinblick auf ihre Haushaltsautonomie dadurch entsprochen, dass diese der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und damit der stärksten Form der Länderbeteiligung, die das Grundgesetz vorsieht. Da Artikel 143h Absatz 4 GG hierfür eine ausdrückliche Ermächtigung schafft, bestehen im Hinblick auf die Wahrung der Haushaltsautonomie keine Bedenken.

18. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regelungen des § 16 Absatz 4a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) im Sinne des Jahressteuergesetzes 2022 angewendet werden und Doppelbesteuerungen von Unternehmen verhindert werden, insbesondere wenn die Frist von zwei Wochen zur Meldung eines Vertragsabschlusses beim Finanzamt nicht eingehalten wurde, und wenn ja, welche, und plant die Bundesregierung, die Meldefrist für die Anwendung der Rückabwicklungsregelung nach § 16 Absatz 4a GrEStG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um nach meiner Auffassung unbillige Härten für betroffene Unternehmen zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. Januar 2025

Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz wurde § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) eingeführt, mit dem bis zum 31. Dezember 2026 der grunderwerbsteuerrechtliche Status quo mit seiner unterschiedlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften fortgeführt wird. Diese Zeit wird genutzt, um mit den Ländern eine langfristige Lösung zu finden und weiteren Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zu prüfen. Da die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Grunderwerbsteuer den Ländern obliegt, sind deren Belange in die Beratungen einzubeziehen. Teil der Prüfungen wird auch § 16 Absatz 4a GrEStG sein. Die Prüfungen dauern an.

19. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Aus welchen einzelnen Positionen ergibt sich die von Bundeskanzler Olaf Scholz am 15. Januar 2025 in dem RTL-Interview konkret mit 26 Mrd. Euro bezifferte Lücke im noch nicht beschlossenen Bundeshaushalt 2025 (bitte die 28 größten Haushaltsposten angeben; www.sueddeutsche.de/politik/krieg-gegen-die-ukraine-scholz-will-ukraine-milliarden-nur-ueber-schulden-finanzieren-dpa.com-20090101-250115-930-345560), und warum konnte eben diese Lücke gegenüber dem Parlament in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 20/14455 nicht dargelegt werden, obwohl die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 andauern und dies eine zentrale Information für die Haushaltsberatungen darstellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2025

Für den Bundeshaushalt 2025 ergibt sich weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf. Dieser beruht auf bereits jetzt absehbaren konjunkturell bedingten sowie weiteren unabweisbaren Mehrbedarfen und den sich seit der letzten Steuerschätzung abzeichnenden Steuermindereinnahmen.

Die Höhe des Handlungsbedarfs stellt immer nur eine Momentaufnahme dar. Konjunkturelle Entwicklungen verändern die Grundlagen für die Haushaltsplanung laufend. Für den zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 – dessen Aufstellung Aufgabe der neuen Bundesregierung sein wird – werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bemessungsgrundlagen insbesondere zu den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie zu den erwarteten Steuereinnahmen heranzuziehen sein. Das betrifft insb. die Frühjahrsprojektion und die darauf basierende Mai-Steuerschätzung. Auch die notwendigen Bedarfe für gesetzliche Leistungen müssen dann weiter aktualisiert werden – dies betrifft z. B. die Bereiche Rente, Bürgergeld oder Kosten der Unterkunft. Auch andere unterjährige Veränderungen werden nachzuvollziehen sein.

Im Anschreiben in der Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024 zum Entwurf des Bundeshaushalts 2025 und des Finanzplans war festgehalten, dass die Bodensatz-GMA (Globale Minderausgabe) zunächst mit 17 Mrd. Euro angesetzt wurde. Es war weiter vorgesehen, die Bodensatz-GMA des Jahres 2025 bis zur formalen Zuleitung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025 und des Finanzplans an den Deutschen Bundestag deutlich zu reduzieren. Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 16. August 2024 die geplante Bodensatz-GMA auf 12 Mrd. Euro reduziert. Auf dieser Grundlage wurde der Regierungsentwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Im weiteren Prozess war eine Reduzierung auf rd. 2 Prozent des Ausgabenvolumens, also auf rd. 9,8 Mrd. Euro vorgesehen. Daraus ergab sich ein Handlungsbedarf von rd. 2,2 Mrd. Euro.

Bis zum 6. November 2024 haben sich folgende weitere Belastungen gegenüber dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 ergeben, die zu einer Erhöhung der Deckungslücke auf rd. 13 Mrd. Euro beigetra-

gen haben (wegen fortlaufender Veränderungen, etwa aufgrund konjunktureller Entwicklungen, während des laufenden Verfahrens im Einzelnen nicht abschließend bezifferbar):

Herbstprojektion und Steuerschätzung

- Konjunktur- und Strukturkomponente
- Auflösung Vorsorge (NAWRU-Anker)
- Steuerschätzung und Steuerrechtänderungen

Weitere Anpassungen insb. Epl. 32 und 60

- Zinsprognose und Auflösung Vorsorge
- Auflösung GMA (Zinsen)
- EEG-Umlage
- DARF-Einnahmen
- Mindereinnahmen steuerliche Vorhaben
- FAG-Änderung (Zensus 2022 + 2023)
- Strukturstärkung Kohle
- Sonstige Anpassungen

Zudem haben sich neue Belastungen ergeben, zum Teil bereits durch über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Beteiligung des Haushaltsausschusses:

Einnahmen

- Wind-See-Gesetz
- Plastikabgabe
- FSRU
- nicht-strukturelle Veranschlagung der Rückzahlungen aus Corona-Soforthilfen
- Mindereinnahmen Maut
- Sonstiges (u. a. Aktualisierung Zinseinnahmen)

Ausgaben

- Bürgergeld/KdU
- Kinderzuschlag
- Mehrkosten Bundesbauten
- Bereinigung Corona-Unternehmenshilfen um nicht-strukturelle Rück-einnahmen
- Personalkosten, insbes. mit Blick auf Tarifverhandlungen
- Mögliche Mehrbedarfe EEG-Umlage
- Stabilisierung Netzentgelte
- Finanzierung investiver Ausgabereste aus 2024
- über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Ertüchtigung

Dabei sind auch voraussichtlich entlastende Effekte zu berücksichtigen:

- Steuermehreinnahmen (Sondereffekt)
- Wegfall Vorsorgen Steuervorhaben
- Anteil SH Northvolt
- Zusätzliche Entnahme Rücklage nach Haushaltsvollzug 2024
- Sonstiges (u. a. Aktualisierung Zinsausgaben)

Per Saldo erhöht sich die Deckungslücke so auf voraussichtlich rd. 16 Mrd. Euro. Hinzu kommt die verbleibende Bodensatz-GMA in Höhe von rd. 9,8 Mrd. Euro, die im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften ist.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14193 handelte es sich bei den Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Aufstellung des Haushalts 2025 um einen noch volatilen Vorgang, dessen Momentaufnahme den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlassen hatte. Im Einzelnen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/14455 verwiesen. Im Interview vom 15. Januar 2025 hat der Bundeskanzler entschieden, über den Handlungsbedarf im Sinn einer Momentaufnahme zu informieren. Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise konjunkturelle Entwicklungen die Grundlagen für die Haushaltsplanung laufend verändern, etwa durch Auswirkungen auf die Konjunkturkomponente der Schuldenregel, auf Einnahmeprognosen und Zinsschätzungen sowie erwartbare Bedarfe für gesetzliche Leistungen. Zudem zu berücksichtigen ist der sich bis zur finalen Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 abzeichnende Haushaltsvollzug.

20. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf das präsidiale Memorandum des US-Präsidenten Donald Trump am 20. Januar 2025, nach dem von nun an alle im Namen der Vereinigten Staaten eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf das Globale Steuerabkommen der OECD (BEPS) in den Vereinigten Staaten keine Kraft oder Wirkung haben sollen, zu reagieren (Quelle: www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/the-organization-for-economic-co-operation-and-development-oecd-global-tax-deal-global-tax-deal/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Januar 2025

OECD-Generalsekretär Cormann hat angekündigt, die Arbeiten mit den USA und allen beteiligten Staaten fortzusetzen. Auch EU-Kommissar Dombrovskis hat sich bereits in ähnlicher Richtung geäußert.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz.

Die sog. Zwei-Säulen-Lösung mit der effektiven globalen Mindestbesteuerung ist für die Bundesregierung weiterhin ein wichtiges Anliegen.

21. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welcher jährliche zeitliche und finanzielle Aufwand entstehen Betrieben (bitte jeweils aufgeteilt nach Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen, mittleren Unternehmen und Großunternehmen laut Statistischem Bundesamt aufschlüsseln, vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/_inhalt.html) in Deutschland durch die Anwendung des § 146a der Abgabenordnung und der Kassensicherungsverordnung (gemeinhin „Kassengesetz“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2025

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das parlamentarische Frage-recht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung dient und es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vorwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestags-drucksache 20/14003) wird verwiesen.

Eine Aufteilung nach Größenklassen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Der Aufwand für die Wirtschaft ist unter den Vorgaben 2016072211065201 und 2017070311013001 in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes abrufbar.

Darüberhinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welcher jährliche zeitliche und finanzielle Aufwand entsteht Betrieben (bitte jeweils aufgeteilt nach Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen, mittleren Unternehmen und Großunternehmen laut Statistischem Bundesamt aufschlüsseln, vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/_inhalt.html) in Deutschland durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, und wie erklärt die Bundesregierung die vermutete Abweichung vom im Gesetzentwurf prognostizierten Erfüllungsaufwand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2025

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Zahlen zu dem jährlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand, der den Betrieben beziehungsweise Unternehmen in Deutschland durch das Finanzmarktintegritäts-stärkungsgesetz (FISG) entsteht, vor.

Anhaltspunkte dafür, dass der im Regierungsentwurf der Bundesregierung für das FISG (Bundestagsdrucksache 19/26966, S. 61 ff.) prognostizierte Erfüllungsaufwand wesentlich vom tatsächlichen Erfüllungsaufwand abweicht, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Frage nimmt Bezug auf die Aufteilung von Unternehmen beim Statistischem Bundesamt nach Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen, mittleren Unternehmen und Großunternehmen. Für das FISG sei darauf hingewiesen, dass der Regierungsentwurf für das FISG eine solche Aufteilung nicht enthält und diese Aufteilung auch nicht aussagekräftig wäre, da dessen Regelungen weitestgehend Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, auch Public Interest Entities – PIEs – genannt, vergleiche § 316a des Handelsgesetzbuches) betreffen. Ein Teil der Regelungen betrifft sogar ausschließlich kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne von § 264d des Handelsgesetzbuches, das heißt ausschließlich Unternehmen, die an einem organisierten Markt notiert sind. Diese Kategorisierung und diese Zusammenhänge werden durch eine Differenzierung nach der Aufteilung beim Statistischen Bundesamts nicht abgebildet.

23. Abgeordneter **Manfred Todtenhausen** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die Belegausgabepflicht (sog. Bonpflicht), und welche Maßnahmen sollten daraus aus Sicht der Bundesregierung folgen (beispielsweise die Abschaffung oder Einschränkung der Belegausgabepflicht; bitte mit konkretem Umsetzungsplan)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. Januar 2025

Zur wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist grundsätzlich sowohl die verpflichtende Ausstattung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) als auch die Belegausgabepflicht notwendig. Die Belegausgabepflicht dient dabei der Stärkung der Transparenz und einer effizienten Überprüfung der steuerlichen Aufzeichnungen durch die Finanzverwaltung. Aufgrund des Zusammenwirkens von TSE und Belegausgabepflicht ist für die Finanzverwaltung leichter nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde, sowie ob der Geschäftsvorfall die TSE durchlaufen hat.

Nur durch das Zusammenspiel der Belegausgabepflicht und der Absicherung durch die TSE konnte durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, dass Manipulationen vorgenommen wurden. So konnte aufgedeckt werden, dass ein Kassenhersteller durch Manipulationen an dem System es ermöglicht hat, die TSE in bestimmten Fällen zu umgehen.

Ohne die Belegausgabepflicht, wäre die Aufdeckung dieser betrügerischen Manipulationen deutlich erschwert gewesen.

In diesem Jahr wird das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen evaluiert. Dabei soll das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, untersucht und

beurteilt werden. Hierzu werden u. a. Wirkungsweise, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Praktikabilität der Belegausgabepflicht untersucht.

Der Gesetzgeber hat bereits ausdrücklich elektronische Lösungen zur Belegausgabe anstelle eines Papierbeleges zugelassen und auch keine Vorgaben gemacht, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

24. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es nach dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vom 20. Dezember 2024, bei dem ein Täter mit einem Pkw sechs Menschen tötete und Hunderte verletzte, auch in anderen deutschen Städten zu einem vergleichbaren Anstieg rassistisch motivierter Übergriffe wie in Magdeburg gekommen ist, wo sich laut Medienberichten die Zahl der Vorfälle von wöchentlich einem auf täglich einen erhöht hat (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/extrem-feindselige-stimmung-fur-migranten-mehr-als-26-folgetaten-nach-anschlag-in-magdeburg-13022503.html), und plant die Bundesregierung, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Unversehrtheit von Menschen mit Migrationsgeschichte besser zu gewährleisten, die – wie die Vorfälle in Magdeburg zeigen – Opfer von körperlichen Angriffen, von rassistischen Beleidigungen bis hin zu Morddrohungen werden und sich teilweise nicht mehr trauen, ihre Wohnungen zu verlassen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 29. Januar 2025

Aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vom 20. Dezember 2024 und dem Zeitpunkt der Answererstellung, ist es derzeit noch nicht möglich, eine seriöse und belastbare Beantwortung vorzunehmen.

Aufgrund des Meldeverfahrens im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität muss davon ausgegangen werden, dass lediglich ein Teil der polizeilich bekannten politisch motivierten Straftaten, denen eine rassistische Tatmotivation zugrunde liegt, an das Bundeskriminalamt gemeldet wurde.

Hinsichtlich der Frage nach konkreten geplanten Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Migrationsgeschichte wird auf die grundsätz-

liche Länderzuständigkeit in präventivpolizeilichen Angelegenheiten verwiesen.

25. Abgeordnete Was unternimmt die Bundesregierung, um eine
Renata Alt Teilnahme von allen Auslandsdeutschen an der
(FDP) Bundestagswahl 2025 zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 29. Januar 2025**

Zur Erleichterung der Wahlteilnahme durch Auslandsdeutsche hat die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) per E-Mail oder Telefax zu stellen und insoweit den Postweg entbehrlich gemacht. Darüber hinaus ist den Gemeinden die Mitnutzung des amtlichen Kurierweges für den Versand der Wahlunterlagen ins Ausland stets und den Wahlberechtigten, dort, wo der Postweg nach Einschätzung der zuständigen Auslandsvertretung unzuverlässig ist, für die Rücksendung gestattet. Es werden Sonderkurierdienste so eingesetzt, dass zum je nach Kurierlaufzeit letztmöglichen sicheren Zeitpunkt noch Wahlunterlagen an der Auslandsvertretung aufgenommen und an die Kurierstelle im Auswärtigen Amt (AA) übermittelt werden können. Die Kurierstelle des AA stellt mit verlängerten Arbeitszeiten sicher, dass auch alle am Freitag, 21. Februar 2025 eingegangenen Wahlbriefe noch in die Post gehen. Auch am Samstag, 22. Februar 2025 werden noch ausstehende Wahlbriefe mit Sonderkurierdiensten von der Kurierstelle in die Post gegeben. Diese hat eine Sonderlogistik eingerichtet.

Eine aktuelle Übersicht der Auslandsvertretungen, die die Nutzung des amtlichen Kurierweges auch für die Rücksendung der Wahlunterlagen zum Wahlamt in Deutschland anbieten, kann auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin abgerufen werden. Die Auslandsvertretungen haben seit Ende November 2024 über das Verfahren der Wahlteilnahme für Auslandsdeutsche informiert und auf die verkürzten Fristen hingewiesen.

Im Übrigen obliegt es nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BWahlG dem Wähler, den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim zuständigen Kreiswahlleiter eingeht.

26. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- War das Verhalten von Personenschützern des Bundeskriminalamts (BKA) der AfD-Politikerin Dr. Alice Weidel gegenüber Protestierenden am 11. Januar 2025 anlässlich des AfD-Parteitags in Riesa nach Einschätzung der Bundesregierung verhältnismäßig, vor dem Hintergrund, dass diese Personenschützer Aktivistinnen und Aktivisten, die die Straße blockierten, mit erhobenen Schlagstöcken bedrohten und anschrien, Pfefferspray gegen sie einsetzten und sie mit Schlägen und Tritten traktierten, wie Medien berichteten und wie auch auf Videos im Netz zu sehen ist (<https://taz.de/Protest-gegen-AfD-Parteitag-in-Riesa/!6062846/>, <https://x.com/anonymous00708/status/1878117664742080799?s=46>, <https://x.com/t47da/status/1879478021075472558?s=46>), und war das Verhalten der Personenschützer mit den Einsatzkräften vor Ort koordiniert bzw. standen diese während des Einsatzes in Kontakt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Januar 2025**

Das Bundeskriminalamt (BKA) nahm am 11. Januar 2025 seinen Personenschutzauftrag nach § 6 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt wahr, da Alice Weidel, Mitglied des Bundestages (MdB), ihre Teilnahme am Bundesparteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in der Veranstaltungsortlichkeit „WT Arena“ in Riesa beabsichtigte. Alice Weidel, MdB, wurde durch die eingesetzten Personenschutzbeamtinnen und -beamten des BKA in einer Fahrzeugkolonne begleitet. Die Kolonne wurde durch die Polizei des Freistaates Sachsen geführt. Während der Zufahrt zum Veranstaltungsort wurde das Kolonnenfahrzeug von Alice Weidel, MdB, durch Blockadeaktionen von Störern an der Weiterfahrt in alle Richtungen gehindert. Um die Bewegungsfreiheit des Fahrzeuges von Alice Weidel, MdB, zu gewährleisten, mussten die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des BKA auch Mittel des unmittelbaren Zwangs gemäß des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes androhen bzw. einsetzen. Die in Rede stehenden Maßnahmen erfolgten in Wahrnehmung des Personenschutzauftrages nach § 6 BKAG. Aus der ex ante Perspektive der eingesetzten Personenschutzkräfte des BKA stellten sich die getroffenen Maßnahmen aufgrund der Gegebenheiten der konkreten Situation als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig dar. Auch gegenwärtig besteht im Rahmen der Einsatznachbereitung auf Grundlage des vorliegenden Kenntnisstandes kein Anlass zur Annahme, dass die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig waren. Zu Schlägen und Tritten durch die eingesetzten Personenschutzkräften des BKA gegen Dritte liegen keine Kenntnisse vor.

Die polizeilichen Maßnahmen zwischen benachbarten im Einsatz befindlichen Polizeikräften des Bundes und der Länder werden in der Vorbereitungsphase abgestimmt und ein Informationsaustausch im Einsatz unter anderem durch den Einsatz von Verbindungsbeamten gewährleistet. Die Kommunikation bei einzelnen Anlässen erfolgt der Situation be-

dingt zwischen den Kräften vor Ort anlassbezogen. So auch in diesem konkreten Einzelfall.

27. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Welche Meldewege an staatliche Stellen (also unabhängig von einer Meldung an die Plattform selbst) gibt es für Bürgerinnen und Bürger, denen im Internet (z. B. in sozialen Medien wie X oder Facebook) mutmaßliche Botaccounts mit Links oder Screenshots vergleichbar der mutmaßlich von Russland gesteuerten Doppelgänger-Kampagne (www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/2660362/73bcc0184167b438173e554ba2be2636/technischer-bericht-desinformationskampagne-doppelg-aenger-data.pdf) auffallen, und in welcher Art und Weise werden diese Meldewege der Bevölkerung bekannt gemacht, um möglichst frühzeitig Desinformationskampagnen z. B. mit dem Ziel der illegitimen Einflussnahme auf die Bundestagswahlen aufdecken und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Januar 2025**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz informiert auf seinen Webseiten über verschiedene Phänomene der staatlichen Einflussnahme. Hinweise können Bürgerinnen und Bürger per Kontaktformular, E-Mail und telefonisch abgeben. Weitere Hinweise finden Sie hier: www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/2024-05-29-hinweistelefon.html.

Darüber hinaus finden Sie im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 Informationen auf der Schwerpunktseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/desinformation-bei-bt-wahl/desinfo-bei-bt-wahl-artikel.html.

28. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Kostenansätze sind unter den Mehrkosten der Grenzkontrollen in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/14338 zu verstehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Januar 2025**

Aufgrund der fortwährend aktualisierten Fortschreibung der Ermittlung der Mehrkosten liegen zwischenzeitlich abweichend von der Antwort auf Ihre o. g. Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/14338 die kumulierten Kostenansätze für den Gesamtzeitraum (16. September

2024 bis 31. Dezember 2024) vor. Sie schlüsseln sich wie nachstehend dargestellt auf:

Personalkosten	13,4 Mio. €	Mehrarbeitsvergütung
	2,4 Mio. €	Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten
Sachkosten	1,7 Mio. €	Ausstattung/Bewirtschaftung der Kontrollstellen
	1,9 Mio. €	Nutzung Führungs- und Einsatzmittel (z. B. Kraftstoffe Kfz)
	8,2 Mio. €	Unterbringung/Verpflegung/reisekostenrechtliche Abfindungen
	27,6 Mio. €	

29. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wie viele Gewaltdelikte mit mitgeführten oder eingesetzten Messern als Tatmittel wurden von der Bundespolizei in den Jahren 2021 bis 2024 erfasst, und wie viele davon wurden von nichtdeutschen Staatsangehörigen verübt (bitte die Zahlen nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Januar 2025**

Die statistischen Daten der Bundespolizei zur Anzahl der Gewaltdelikte im Sinne der Fragestellung für das Jahr 2024 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Messer eingesetzt	Messer mitgeführt
	Anzahl der Gewaltdelikte	
2024	839	427

Hinsichtlich der Daten für die Jahre 2021 bis 2023 wird jeweils auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksachen 20/5672 und 20/10257 verwiesen.

Die Hinweise zur statistischen Zählweise der o. g. Delikte sind ebenfalls der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5672 zu entnehmen.

Die Anzahl der nicht-deutschen Tatverdächtigen für die Jahre 2023 und 2024 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Jahr	Messer eingesetzt	Messer mitgeführt
	Anzahl der Gewaltdelikte	
2023	298	157
2024	342	178

Hinsichtlich der Daten für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5672 verwiesen.

Die statistischen Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei können aufgrund von Nacherfassungen oder erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nachträglich geringen Anpassungen unterliegen. Aus den vorgenannten Gründen weichen die Daten für das Jahr 2023 von der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10257 ab.

30. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) von Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt sowie Bundespresseamt und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) oberhalb der Besoldungsstufe A12 sind seit dem 6. November 2024 für eine Tätigkeit bei einer der nach dem Bruch der Ampelkoalition verbliebenen Regierungsparteien SPD oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beurlaubt worden (bitte nach Ressorts aufschlüsseln und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Beurlaubung angeben sowie angeben, in wie vielen dieser Fälle dienstliches Interesse für die Beurlaubung angenommen wurde), und in wie vielen Fällen wurden für den genannten Personenkreis seit dem 6. November 2024 Genehmigungen zur Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten in der SPD oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilt (bitte nach Ressorts aufschlüsseln und jeweils den Zeitraum angeben, für den eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Januar 2025**

Seit dem 6. November 2024 wurden in den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt und Bundespresseamt) insgesamt fünf Beschäftigte oberhalb der Besoldungsstufe A12 für eine Tätigkeit bei der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) oder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Wegfall der Besoldung/des Entgelts beurlaubt.

Im Einzelnen:

Ressort	Anzahl der Beurlaubungen	Zeitraum der Beurlaubung	Dienstliches Interesse für die Beurlaubung
AA	1	21.01.25–28.02.25	ja
BMEL	1	18.11.24–23.03.25	nein
BMUV	1	01.01.25–31.12.25	ja
BPA	2	15.01.25–28.02.25 06.01.25–15.03.25	nein

Im angefragten Zeitraum wurden keine Genehmigungen für den erfragten Personenkreis zur Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten in der SPD oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilt.

31. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Für wie viele afghanische Staatsangehörige sind seit August 2021 über das Ortskräfteverfahren (OKV), die Menschenrechtsliste, das Überbrückungsprogramm und das Bundesaufnahmeprogramm Aufnahmezusagen ergangen, und wie viele afghanische Staatsangehörige sind über diese Programme seit August 2021 nach Deutschland bis heute eingereist (bitte jeweils nach Verfahren bzw. Programm aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Januar 2025

Die Zahlen zu den Aufnahmeerklärungen bzw. Aufnahmezusagen und den Einreisen im Ortskräfteverfahren, über die sogenannte Menschenrechtsliste, über das Überbrückungsprogramm und das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan seit dem 1. August 2021 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (Stand: 17. Januar 2025).

Aufnahmeverfahren	Aufnahmezusagen/ Aufnahmeerklärungen	Einreisen
Ortskräfteverfahren	22.195	18.970
sog. Menschenrechtsliste	9.023	6.568
Überbrückungsprogramm	11.295	7.255
Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan	3.072	1.093

32. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 PBvU 1/11 vom 3. Juli 2012 im Rahmen einer geplanten Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (Medienberichte vom 10./11. Januar 2025), die der Bundeswehr den Einsatz von Waffengewalt gegen unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) erlauben soll, das Verfahren zur Beschlussfassung als Kollegialorgan über die Gewährung von Amtshilfe im Einzelfall auszugestalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Die angesprochene Verfahrensfrage ist Gegenstand von aktuell noch laufenden Prüfungen und Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung, die parallel zur geplanten Änderung des Luftsicherheitsgesetzes geführt werden.

33. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele Abschiebehaftplätze stehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland zur Verfügung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Januar 2025**

Hinsichtlich der Antwort wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12833 verwiesen. Die dort tabellarisch angeführten Daten entsprechen dem aktuellen Stand.

34. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Bundesbeamte haben seit dem 1. Januar 2015 freiwillig auf ihren Beamtenstatus verzichtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und bei welchen zehn Bundesbehörden waren in dieser Zeit die meisten Bundesbeamten eingesetzt, bevor sie freiwillig auf ihren Beamtenstatus verzichtet haben (bitte nach Anzahl der Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 31. Januar 2025**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Schriftlichen Frage keine offiziellen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Angaben beruhen daher auf den Beiträgen der Ressorts, soweit diese mit zumutbarem Aufwand erhoben werden konnten.

Zudem sind Personalakten gemäß § 113 des Bundesbeamtengesetzes bei Ausscheiden der Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst lediglich fünf Jahre aufzubewahren.

Unter dem Begriff Bundesbehörden wird der Kernhaushalt (unmittelbare Bundesverwaltung) verstanden. Hierzu zählen insbesondere die Ministerien und ihre Geschäftsbereichsbehörden, wie z. B. das Bundeskriminalamt oder die Bundespolizei. Umfasst sind alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen des Bundes die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden.

Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den Bundesbehörden, die freiwillig auf ihren Beamtenstatus verzichtet haben, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahre	Insgesamt
2020	574
2021	842
2022	1.103
2023	1.035
2024	996

Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten zehn Bundesbehörden waren im oben genannten Zeitraum die meisten Beamtinnen und

Beamten eingesetzt, bevor sie freiwillig auf ihren Beamtenstatus verzichtet haben.

Rangfolge	Behörde	Anzahl der Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
1.	Bundespolizei ¹	2.906
2.	Zollverwaltung ²	967
3.	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	83
4.	Auswärtiges Amt	82
5.	Bundeszentralamt für Steuern	68
6.	Bundeskriminalamt	60
7.	Informationstechnikzentrum Bund	34
8.	Bundesministerium der Finanzen	30
9.	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	27
10.	Bundesverwaltungsamt	25

1 Davon 2.339 Anwärter/-innen (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die sich im Vorbereitungsdienst [Laufbahnausbildung] befinden.)

2 Davon 551 Anwärter/-innen (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die sich im Vorbereitungsdienst [Laufbahnausbildung] befinden.)

35. Abgeordneter **Michael Georg Link (Heilbronn)** (FDP) Wie viele Anträge auf Einbürgerung in Deutschland sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 von Menschen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft und gewöhnlichem Aufenthalt in den USA sowie von kanadischen Staatsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada gestellt worden, und wie viele davon wurden bereits beschieden (bitte um Aufschlüsselung nach positivem und negativem Bescheid)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Im Jahr 2024 sind in Bezug auf Einbürgerungsanträge von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den USA sowie in Kanada im Bundesverwaltungsamt folgende Eingänge erfasst worden:

Rechtsgrundlage	Personen mit Wohnsitz in den USA	Personen mit Wohnsitz in Kanada
Artikel 116 Absatz 2 GG	3.843	104
§ 13 StAG	235	32
§ 14 StAG	75	8
§ 15 StAG	1.403	83
Gesamt	5.556	227

Im Bundesverwaltungsamt, welches für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zustän-

dig ist (§ 5 BVwAG), werden erfasste Verfahrenseingänge nach dem Wohnsitzstaat der antragstellenden Personen, nicht jedoch nach deren Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung ausgewertet. Es liegen daher lediglich Informationen zu der Anzahl an Einbürgerungsanträgen aus den Wohnsitzstaaten USA und Kanada vor, unabhängig davon welche Staatsangehörigkeit eine antragstellende Person im Zeitpunkt der Antragstellung besaß.

Wie viele der im Jahr 2024 im Bundesverwaltungsamt erfassten Einbürgerungsanträge ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts gestellt wurden, kann nicht ausgewiesen werden, da eine monatliche Auswertung der Verfahrenseingänge nach Wohnsitzstaat nicht erfolgt.

Inwieweit im Jahr 2024 erfasste Anträge bereits beschieden sind, wird statistisch nicht erfasst. Angaben über erfolgte Einbürgerungen können der jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Einbürgerungsstatistik entnommen werden. Die Daten für das Erhebungsjahr 2024 liegen jedoch bislang nicht vor, sie werden voraussichtlich gegen Ende Mai 2025 veröffentlicht.

36. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 registriert (bitte nach Bundesland und jeweils dem Anteil der Gewaltdelikte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 31. Januar 2025

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder Themenfeldern (z. B. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, wird als Angriffsziel genannt (z. B. Unterangriffsziel [UAZ] „Amtsträger“ bzw. UAZ „Mandatsträger“ zum Oberangriffsziel [OAZ] „Staat“).

Meldeschluss für die Fallzahlen aus dem Jahr 2024 ist der 31. Januar 2025. Die Fallzahlen PMK aus dem Jahr 2024 haben daher vorläufigen Charakter und können sich durch Nach-/Änderungsmeldungen noch verändern. Um die Vergleichbarkeit gegenüber den Fallzahlen des Jahres 2023 gewährleisten zu können, werden hier die Daten mit Stand 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 abgebildet.

Tatzeit 2023, alle Phänomenbereiche, UAZ Amsträger und/oder Mandatsträger, Stichtag: 31.12.2023																	
	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Gewaltdelikte	1	0	4	48	2	3	0	3	11	9	3	3	1	3	2	1	94
Gesamtsumme	179	317	494	864	36	249	48	92	406	260	143	103	85	317	179	275	4.047

Tatzeit 2024, alle Phänomenbereiche, UAZ Amsträger und/oder Mandatsträger, Stichtag: 31.12.2024																	
	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Summe Gewaltdelikte	1	2	14	35	0	3	5	2	13	4	1	6	0	10	2	1	99
Gesamtsumme	257	533	633	747	55	385	119	119	444	540	125	136	108	369	105	248	4.923

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

37. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Personen aus Afghanistan seit August 2021 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, und wenn ja, bitte nach Quartalen aufschlüsseln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der Anzahl von Asylanträgen von Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im angegebenen Zeitraum gefragt wird. Im Zeitraum August 2021 bis Dezember 2024 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 151.664 Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt, davon 134.888 Erstanträge. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Jahr 2021 (August bis Dezember)	20.455	13.106	7.349
Aug.–Sept.	7.390	4.806	2.584
4. Quartal	11.953	8.096	3.857
Jahr 2022	41.471	36.358	5.113
1. Quartal	9.857	8.416	1.441
2. Quartal	7.492	6.502	990
3. Quartal	9.035	7.566	1.469
4. Quartal	14.582	13.545	1.037
Jahr 2023	53.582	51.275	2.307
1. Quartal	16.712	15.980	732
2. Quartal	11.620	11.064	556
3. Quartal	12.777	12.277	500
4. Quartal	11.527	11.107	420
Jahr 2024	36.156	34.149	2.007
1. Quartal	10.198	9.772	426
2. Quartal	9.820	9.301	519
3. Quartal	8.843	8.409	434
4. Quartal	6.542	6.001	541

Hinweis: Aufgrund nachträglicher Änderungen ergibt die Addition der einzelnen Quartale nicht den Jahreswert.

38. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele afghanische Staatsangehörige in den Jahren 2021 und 2022 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben (wenn ja, bitte jeweils nach Monat anführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Daten zu Asylanträgen, differenziert nach Staatsangehörigkeit, können der öffentlich zugänglichen Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/_functions/geschaeftsstatistik-suche-link-table.html?nn=284746.

Hier finden sich sowohl jeweils kumulierte Zahlen für die Jahre 2021 und 2022 als auch monatliche Daten für die beiden Jahre.

39. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung konkrete Berechnungen oder Modellierungen angestellt, um die finanziellen Auswirkungen der geplanten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf den Bundeshaushalt bis 2030 zu quantifizieren, und wenn ja, welche, und wie schätzt sie die Belastungen der Kommunen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der geplanten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf den Bundeshaushalt und auf die Haushalte der Länder und Kommunen wird auf die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/13963 sowie auf Bundestagsdrucksache 20/13964, hier jeweils auf die Ausführungen im Vorblatt unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“, „E. Erfüllungsaufwand“, „F. Weitere Kosten“ sowie die detaillierteren Angaben hierzu im Allgemeinen Teil unter VI. Gesetzesfolgen (hier Nr. 3 bis Nr. 5) verwiesen.

40. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Welche Informationen lagen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den 24-jährigen afghanischen Asylbewerber, dem zur Last gelegt wird, am 15. November 2024 in Hochdorf einen 56-jährigen Mann mit drei Stichen in Herz bzw. Niere getötet zu haben, zum Zeitpunkt der Tat vor, und zwar insbesondere zur Einreise, zum Schutzstatus, zu Einträgen im Ausländerzentralregister, zu ihm zur Last gelegten Straftaten sowie zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten (www.nius.de/politik/news/afghane-war-straftaellig/5820c90a-7f6d-4ff8-8954-69375ede7e99)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Januar 2025

Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung hier zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

41. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele Migranten aus dem Gaza-Streifen bzw. dem Westjordanland sind seit dem 7. Oktober 2023 nach Deutschland eingereist (bitte auch die Anzahl der Asylantragssteller angeben), und bei wie vielen gab es einen Terror- oder Extremismusverdacht der deutschen Sicherheitsbehörden (vgl. www.bild.de/politik/inland/politik/gaza-fluechtlinge-sollen-nach-deutschland-behoerden-schlagen-terror-alarm-86151456.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Januar 2025

Im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt keine Erfassung von Personen, die aus einem bestimmten Ort nach Deutschland einreisen. Erfasst wird jedoch die jeweilige Staatsangehörigkeitsbezeichnung der eingereisten Person. Deshalb werden im Folgenden statistische Angaben zu den im AZR erfassten Personen mit der Staatsangehörigkeitsbezeichnung „Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ mitgeteilt:

Im AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 1.625 „Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ erfasst, die ab dem 7. Oktober 2023 nach Deutschland eingereist sind. Davon waren zum 31. Dezember 2024 noch 1.418 Personen in Deutschland aufhältig. Von den eingereisten Personen hatten 703 Personen einen Asylantrag nach der Einreise gestellt, davon waren zum 31. Dezember 2024 noch 640 Personen in Deutschland aufhältig.

Eine statistische Erfassung von im Sinne der Fragestellung eingereisten Personen, bei denen ein Terrorismus- bzw. Extremismusverdacht besteht, erfolgt nicht.

Sofern ein entsprechender Verdacht bekannt wird, ergreifen die deutschen Sicherheitsbehörden grundsätzlich in jedem Sachverhalt die jeweils erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der „AG Aufenthaltserrechtliche Maßnahmen“ des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) tauschen sich die beteiligten Behörden zudem zu sicherheitsrelevanten Einzelfällen aus, so dass die jeweils zuständigen Behörden mögliche asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen ergreifen können.

42. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele antisemitische und wie viele muslimfeindliche Straftaten wurden jeweils 2023 und 2024 in der Bundesrepublik Deutschland erfasst (bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch die prozentuale Veränderung im Vergleich zum Vorjahr angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Januar 2025

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen für 2024 um vorläufige Fallzahlen handelt, die sich durch Nach- bzw. Änderungsmel-

dungen bis zum Meldeschluss am 31. Januar 2025 noch verändern können:

Tabelle: Entwicklung der Fallzahlen antisemitischer sowie islamfeindlicher Straftaten im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2023 zu 2024); Stichtag: jeweils 31. Dezember des Tatjahres

Themenfeld des KPMD-PMK	Delikte 2023 (Stand: 31.12.23)	Delikte 2024 (Stand: 31.12.24)	Veränderung in %
Antisemitische Straftaten	4.048	5.177	+21,81
Islamfeindliche Straftaten	1.116	1.554	+28,19

43. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wurden Bundesbeamte seit Beginn des Jahres 2020 vor einem Engagement in anderen Parteien oder Gruppierungen neben der AfD und den Freien Sachsen gewarnt und/oder ihnen ein Disziplinarverfahren mit dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entlassung angedroht, beispielsweise aus dem linksextremistischen oder islamistischen Spektrum (falls ja, bitte auflisten – falls nein, warum nicht?; <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/faeser-will-bundespolizei-per-erlass-von-afd-mitgliedern-saeubern/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Januar 2025

Zur Beantwortung der Schriftlichen Frage wurde eine Abfrage der obersten Bundesbehörden einschließlich der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden durchgeführt. Danach hat eine „Warnung“ vor einem Engagement in „anderen Parteien oder Gruppierungen“ im Sinne der Fragestellung sowie eine damit verbundene „Androhung“ eines Disziplinarverfahrens mit dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entlassung nicht stattgefunden.

Ungeachtet dessen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Zeit-raum der Fragestellung („Beginn des Jahres 2020“) immer wieder auf die rechtlichen Anforderungen an die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue hingewiesen. Diese sind im öffentlich zugänglichen Bericht der Innenministerkonferenz „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“ vom 10. Juni 2020 näher konkretisiert, abrufbar unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Dieser Bericht hat nach wie vor Gültigkeit und ist Grundlage für das einheitliche Verständnis hierzu von Bund und Ländern. Weder wird darin ein spezifischer Teilbereich des Extremismus gesondert herausgestellt noch auf einzelne Parteien und/oder Organisationen bzw. Gruppierungen Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

44. Abgeordneter
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Nach welchen Regelungen verfährt das Auswärtige Amt hinsichtlich des Hinweises zum Remonstrationsverfahren in Ablehnungsbescheiden von Visumsanträgen, weil – wie ich im Fall von Antragstellenden aus der Türkei erfahren habe – trotz entsprechender Hinweise im Visumhandbuch des Auswärtigen Amts sowohl für Schengen- als auch nationale Visa (vgl. www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-data.pdf) offenbar nicht einheitlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird, und wie viele zunächst abgelehnte Visumsanträge wurden im letzten erfassten Jahr nach einer Remonstration doch noch bewilligt (nach den zehn häufigsten Herkunftsländern und in Prozent aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 31. Januar 2025

§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht grundsätzlich keine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten in einem Vorverfahren vor, wenn ein Verwaltungsakt durch eine oberste Bundesbehörde erlassen worden ist. In diesen Fällen kann direkt Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Das Visumhandbuch (www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-data.pdf) enthält grundsätzliche Erläuterungen zu Visa-Einzelthemen, u. a. zum formlosen Rechtsbehelfsverfahren der Remonstration. Der Visumhandbuchbeitrag „Remonstrationsverfahren“ erläutert unter Nummer 2, dass die Möglichkeit der Remonstration dann nicht besteht, wenn der Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfs-belehrung versehen ist, die ausschließlich auf die Möglichkeit der Klage verweist.

Eine Aufschlüsselung der im Rahmen einer Remonstration erfolgreichen Visumanträge ist nicht möglich, da diese Zahlen statistisch nicht erfasst werden.

45. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(Gruppe Die Linke)
- Hat es seit Inkrafttreten des Lissaboner Vertrag Konsultationen zwischen der Bundesregierung und der dänischen Regierung über mögliche bewaffnete Angriffe auf Grönland, ein autonomes Gebiet des Königreichs Dänemarks und zugehörig zu den Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG bzw. Overseas Countries and Territories, OCT) der EU, gegeben, und wenn ja, wann und wo?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 29. Januar 2025**

Es haben keine Konsultationen im Sinne der Fragestellung stattgefunden.

46. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- In welcher Weise wurde das Projekt eines gemeinsamen Auftritts von Israel und Deutschland bei der Frankfurter Buchmesse entwickelt (vorschlagende Stelle, einbezogene Stellen, Zeitpunkt), und wie (Zeitpunkt, entscheidende Stelle, Einbeziehung Bundesminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Referate, Referatsleiter und Referatsfreiheiten bitte benennen) wurde entschieden, dass der Vorschlag nicht weiter verfolgt bzw. abgesagt wird (vgl. www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/deutschland-will-sich-nicht-mit-israel-auf-der-buchmesse-zeigen-warum-nur-110207132.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Januar 2025**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2024 auf die Schriftliche Frage 59 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/14338 verwiesen.

47. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Zieht die Bundesregierung aus Berichten, nach denen die israelischen Geiseln berichten, dass sie zumindest zeitweise von der Hamas in Einrichtungen des UN-Flüchtlingshilfswerk UNRWA festgehalten wurden Schlüsse, und wenn ja, welche, und werden aufgrund dieser neuen Informationen die Zahlungen aus Deutschland an die UNRWA eingestellt, und wenn nein, warum nicht (www.audiatour-online.ch/2025/01/22/hamas-geiseln-in-unrwa-einrichtungen-festgehalten/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 31. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat entsprechende Berichte mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. UNRWA muss diese schwerwiegenden Vorwürfe nun umfassend aufklären. Deshalb begrüßt die Bundesregierung, dass UNRWA erklärt hat, den Vorwürfen nachzugehen.

UNRWA erfüllt mit seiner Arbeit ein Mandat der VN-Generalversammlung. Es besteht breiter Konsens in der internationalen Gemeinschaft, dass UNRWA einen unverzichtbaren Beitrag zur Grundversorgung der Zivilbevölkerung in Gaza leistet. Zudem ist UNRWA durch die Unterstützung und Versorgung der insgesamt 5,9 Millionen registrierten Palästina-Flüchtlinge in Jordanien, Libanon, Syrien und den besetzten

Palästinensischen Gebieten ein wichtiger Stabilitätsfaktor in der Region. Aus Sicht der Bundesregierung besteht daher weiterhin ein wichtiges außenpolitisches und humanitäres Interesse an der Förderung von UNRWA. Diese wird weiterhin unter der Maßgabe erfolgen, dass UNRWA die konkreten Empfehlungen des sog. Colonna-Berichts in der Organisation umsetzt, erhobene Vorwürfe mit Nachdruck aufklärt und ggfs. Konsequenzen zieht.

48. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie viele Dienstposten der deutschen Auslandsvertretungen in den USA sind überwiegend, d. h. zu mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit, mit der Beobachtung von und der Kontaktpflege zu politischen Parteien beschäftigt, und trifft es zu, dass 2024 ein Dienstposten der Botschaft Washington gestrichen wurde, dessen überwiegende Aufgabe die Beobachtung und Analyse des Donald Trump nahestehenden politischen Spektrums war?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. Januar 2025**

25 Dienstposten der deutschen Auslandsvertretungen in den USA sind in einem Umfang von mindestens 50 Prozent dem Leitungsbereich oder dem Bereich Politik der Auslandsvertretungen zugeordnet.

Beobachtung von und Kontaktpflege zu politischen Parteien sind Querschnittsaufgaben innerhalb der Auslandsvertretungen, die auch von Kolleginnen und Kollegen außerhalb des Bereiches Politik wahrgenommen werden und deren Dienstposten oben nicht explizit aufgeführt werden.

An der Botschaft Washington wurden 2024 keine Dienstposten im Bereich Politik abgezogen.

49. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage gebildet, ob der Ukraine-Krieg ein Stellvertreterkrieg ist, wie es der ehemalige britische Premierminister Boris Johnson kürzlich gesagt hat, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ihre Ukraine-Politik im Hinblick auf die Aussichten eines Friedens (vgl. www.nachdenkseiten.de/?p=125458)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Januar 2025**

Die Ukraine als souveräner Staat verteidigt sich mithilfe internationaler Unterstützung im Rahmen des in der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Selbstverteidigungsrechts gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg.

50. Abgeordneter
Michael Georg Link (Heilbronn)
(FDP)
- Stellt das Auswärtige Amt für die Rücksendung amtlicher Briefwahlunterlagen für die Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 durch deutsche Wahlberechtigte, die in den USA und Kanada wohnhaft sind, den diplomatischen Kurierweg zur Verfügung, um den rechtzeitigen Zugang dieser Unterlagen und der darin enthaltenen Briefwahl-Stimmen bei den inländischen Stellen sicherzustellen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Januar 2025**

Die Ausübung des Wahlrechts ist ein zentrales Gut unserer Demokratie. Um die wahlberechtigten Deutschen im Ausland bei der Ausübung ihres Wahlrechts unter den besonderen Bedingungen der vorgezogenen Bundestagswahl zu unterstützen, hat das Auswärtige Amt informatorische und organisatorische Maßnahmen ergriffen.

Bereits im November 2024 haben die Auslandsvertretungen über das Verfahren der Wahlteilnahme für Wahlberechtigte im Ausland informiert, auf die verkürzten Fristen hingewiesen und für eine frühzeitige Eintragung in das Wählerverzeichnis geworben.

Außerdem hat das Auswärtige Amt die Möglichkeit eröffnet, den Kurierdienst zu nutzen. Der Kurierdienst steht sowohl für die Versendung der Wahlunterlagen als auch für die Rücksendung zur Verfügung, soweit dies wegen der Postlaufzeiten oder Unzuverlässigkeit des örtlichen Postsystems notwendig ist. Insbesondere für die Rücksendungen wird die Kurierstelle des Auswärtigen Amtes mit verlängerten Arbeitszeiten sicherstellen, dass auch alle am Freitag, dem 21. Februar 2025 eingegangenen Wahlunterlagen noch in die Post für den Versand an die Wahlämter gehen. Am Samstag, dem 22. Februar 2025 werden noch ausstehende Sonderkuriere mit Wahlbriefen von der Kurierstelle in die Post gegeben. Diese hat eine Sonderlogistik eingerichtet.

Für deutsche Wahlberechtigte in den USA und Kanada steht der Kurierdienst ebenfalls zur Verfügung. Gemäß § 36 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes obliegt es zusätzlich dem Wähler, den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim zuständigen Kreiswahlleiter eingeht.

51. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wird die Bundesregierung mit Blick auf den als „Verschlussache Stufe 1“ gekennzeichneten aber dennoch an die Presse gelangten „Drahtbericht“, in dem der deutsche Botschafter in den Vereinigten Staaten, Andreas Michaelis, für einen Diplomaten unüblich, vor dem gewählten amerikanischen Präsidenten Donald Trump warnt sowie angesichts der etwa vom ehemaligen deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten, Wolfgang Ischinger, vorgenommenen Bewertung dieses Vorgangs als „toxisch“ oder dem Kommentar, den der Berater von Präsident Donald Trump, Kenneth Weinstein, dazu abgab, wonach er „empörend“ ist (vgl. www.tichyseinblick.de/feuilleton/m Medien/dampfplaudern-bei-miosga-so-ist-es-ebend/) gegen Botschafter Andreas Michaelis Disziplinarmaßnahmen einleiten, und wenn ja, worin bestünden diese, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. Januar 2025**

Im von der Fragestellung thematisierten Fall ist keine Pflichtverletzung des Leiters der Botschaft Washington festzustellen, die ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen könnte. Es gehört zu den Aufgaben eines Botschafters, zu Vorgängen im Gastland intern und vertraulich zu berichten.

Eine Pflichtverletzung liegt vielmehr in der unbefugten Weitergabe eines als VS eingestuften internen Berichts an Dritte.

52. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Hat die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, Kontakte oder Treffen mit Shadi Al-Waisi, dem neuen Justizminister Syriens, unterhalten (bitte ggf. Zeitpunkt, Ort und zentrale Inhalte etwaiger Treffen angeben) oder ist eine solche Zusammenarbeit, einschließlich finanzieller Unterstützung für das syrische Justizministerium, geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 30. Januar 2025**

Die Bundesregierung, einschließlich der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, hat keine Kontakte oder Treffen mit dem syrischen Übergangs-Justizminister, Shadi Al-Waisi, unterhalten. Eine Zusammenarbeit, einschließlich finanzieller Unterstützung für das syrische Justizministerium, ist derzeit nicht geplant.

53. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, welche Vertreter der Taliban vom Auswärtigen Amt im Jahr 2021 nach Neuhardenberg eingeladen worden sind und wann genau die Zusage der Taliban zu dieser Einladung erging (<https://afdbundestag.de/joachim-wundrak-auswaertiges-amt-plante-g-eheimtreffen-mit-taliban-fuehrern-in-brandenburg/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 27. Januar 2025**

Das von Ihnen erwähnte Treffen fand nicht statt. Das Auswärtige Amt hat zu einem solchen Treffen keine Einladungen ausgesprochen, auch nicht an Vertreter der Taliban.

54. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welches Beispiel können die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und die Bundesregierung für „ausgeschaltete Fakten“ nennen, die auf den „zentralen Plattformen“, die der US-Unternehmer Elon Musk besitze, „ausgeschaltet“ würden (Baerbock: „Also das ist der Punkt mit Blick auf die Frage, was bedeutet das für die Medienlandschaft? Wir sehen, dass mit Musk ein Multimillionär [!], der im 21. Jahrhundert zentrale Plattformen besitzt, dass das eine ganz andere Medienlandschaft darstellt, dass sie entschieden haben, dass Fakten ausgeschaltet werden.“ bei 0:53:55 der Sendung Caren Miosga, Trump zurück im Weißen Haus – was jetzt, Frau Baerbock?“ vom 19. Januar 2025, ARD, abrufbar unter [www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL2NhcmVuLW1pb3NnYS8yMDI1LTAxLTE5XzIxLTQ1LU1FWg](http://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL2NhcmVuLW1pb3NnYS8yMDI1LTAxLTE5XzIxLTQ1LU1FWg;); bitte das aus Sicht der Bundesregierung wichtigste Beispiel mit Quelle benennen), und was versteht die Bundesaußenministerin genau unter der „Ausschaltung von Fakten“?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. Januar 2025**

Soziale Medien sind ein zentraler Ort der politischen Meinungsbildung. Die Algorithmen dieser Plattformen haben Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zugang zu Informationen und entscheiden maßgeblich, welche Posts prominent oder weniger prominent ausgespielt werden. Zudem erleichtern soziale Medien nachweislich die Verbreitung von Desinformation, z. B. über Bot-Netzwerke.

Seit dem 17. Februar 2024 gilt das Gesetz über digitale Dienste – der EU Digital Services Act (DSA) – flächendeckend in der Europäischen Union. Der DSA schafft einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für digitale Dienste, wie Onlineplattformen und Suchmaschinen, und

nimmt die Anbieter in die Pflicht, Vorkehrungen gegen rechtswidrige Inhalte zu treffen.

Diese Verpflichtungen, die u. a. durch Faktenchecks erfüllt werden können, wurden von den Besitzern besonders reichweitenstarker Plattformen zuletzt als „Zensur“ bezeichnet. Fakten zu prüfen ist aber keine Zensur. Es schützt das Vertrauen in die Demokratie und stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger informierte Entscheidungen treffen können. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass die EU-Kommission die Regulierung der Plattformen mittels des Digital Services Act konsequent anwendet.

Darüber hinaus stehen die Aussagen der Bundesministerin für sich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

55. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov** (Gruppe Die Linke) Wie viele Meldungen möglicher Missstände nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind im Jahr 2024 bei der Meldestelle des Bundesamtes für Justiz eingegangen, und wie hoch ist die Anzahl aller bislang abgeschlossenen Bußgeldverfahren nach § 40 HinSchG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Januar 2025

Die Anzahl der zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 bei der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz eingegangenen Meldungen ergibt sich aus den Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 des Abgeordneten Dr. Martin Plum vom 27. Juni 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12178 und die Schriftliche Frage 53 ebenfalls des Abgeordneten Dr. Martin Plum vom 30. Dezember 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/14451. Insgesamt sind in diesem Zeitraum 1.804 Meldungen dort eingegangen.

Zur Frage nach der Anzahl aller bislang abgeschlossenen Bußgeldverfahren nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) obliegt die Verfolgung und Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden. Nur wenn und soweit das HinSchG ausnahmsweise von Bundesbehörden ausgeführt wird, sind nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b OWiG – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer auf der Grundlage von § 36 Absatz 3 OWiG erlassenen Rechtsverordnung – die für die jeweiligen Bundesbehörden fachlich zuständigen Bundesministerien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 HinSchG zuständig. Die abgeschlossenen Bußgeldverfahren nach § 40 HinSchG werden nicht zentral statistisch erfasst.

56. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Wie viele Strafanzeigen sowie Strafanträge wurden von deutschen Bundesministern oder in deren Auftrag in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bis heute wegen Beleidigungsdelikten – einschließlich § 188 des Strafgesetzbuches – erstattet, und wie viele Hausdurchsuchungen und andere grundrechtsintensive Ermittlungsmethoden – bitte aufschlüsseln – hatten diese zur Folge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 30. Januar 2025

Vorbemerkung zur Begriffsabgrenzung:

Eine Strafanzeige wird gemäß § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung gegenüber der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht gestellt. Sie dient der Information der Strafverfolgungsbehörden über einen möglicherweise strafbaren Sachverhalt und soll die Ermittlungen anstoßen. Demgegenüber muss ein Strafantrag gemäß §§ 77 ff. des Strafgesetzbuches vom Verletzten einer Straftat gestellt werden. Der Strafantrag drückt das Begehren der Verfolgung einer Straftat aus. Der Antrag muss „bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich“ gestellt werden, § 158 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

In der Regel werden alle in Betracht kommenden Delikte geprüft, sodass seitens der Antragsberechtigten kein Einfluss darauf genommen wird, ob die Ermittlungen wegen Beleidigung, Volksverhetzung oder sonstigen strafbaren Handlungen geführt werden. Diese Prüfung obliegt den zuständigen Justizbehörden.

Zur Beantwortung der Frage in Bezug auf Strafanzeigen wird zunächst auf die umfassende Antwort der Bundesregierung vom 22. August 2024 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Gereon Bollmann u. a. und der Fraktion der AfD „Durch die Mitglieder der Bundesregierung erstattete Strafanzeigen“ – Bundestagsdrucksache 20/12489 – vom 8. August 2024 verwiesen.

Darüber hinaus haben für die Zeit ab dem 9. August 2024 bis zur Gegenwart folgende Bundesministerien folgende Anzahl an Strafanträgen mit dienstlichem Bezug durch die Bundesministerinnen und Bundesminister selbst oder ausdrücklich in deren Namen gemeldet:

Ressort	Anzahl der Strafanträge
AA	21
BMJ	3
BMBF	3
BMWSB	2

Weitere Zusatzangaben:

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz meldet Fehlanzeige. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Großteil der Strafanzeigen wie auch etwaige Strafanträge vom Bundestagsbüro von Bundesminister Dr. Robert Habeck bearbeitet wird.

Für das Bundesministerium der Finanzen (BMF):

Für das Bundesministerium der Finanzen ist ein Strafantrag datiert auf den 27. März 2024 mitzuteilen.

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI):

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat 22 Strafanzeigen im Jahr 2023 und 100 Strafanzeigen im Jahre 2024 gestellt. Sie dürften fast ausschließlich Beleidigungsdelikte betroffen haben. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden rund 300 Strafanträge gestellt. Sie dürften fast ausschließlich Beleidigungsdelikte betroffen haben.

Für das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg):

Das BMVg hat keine Kenntnis darüber, wie viele Strafanzeigen die jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesminister der Verteidigung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 erstattet haben. Bundesministerinnen und Bundesminister haben gegenüber dem BMVg keine Rechenschaft über die Erstattung von Strafanzeigen abzulegen. In Einzelfällen, in denen dem BMVg selbst Sachverhalte bekannt geworden sind, die den Verdacht einer gegen die jeweilige Ministerin und den jeweiligen Minister begangenen Straftat begründen, wird durch das zuständige Fachreferat eine Verfahrensweise empfohlen. Wegen der Anzahl der auf diesem Wege bekannt gewordenen Strafanzeigen wegen Beleidigung wird auf die vorstehend bereits erwähnte Antwort der Bundesregierung vom 22. August 2024 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brandner, Peterka, Bollmann und der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12489 verwiesen. Seither hat das BMVg von weiteren drei Strafanzeigen des Bundesministers Boris Pistorius aus dem Jahr 2024 wegen Beleidigung Kenntnis erlangt.

Für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL):

In der aktuellen Legislaturperiode wurden insgesamt 39 Strafanträge und die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brandner, Peterka, Bollmann u. a. und der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12489 genannten 14 Strafanzeigen wegen Beleidigungsdelikten gestellt. Die genannten Zahlen umfassen Sachverhalte, die im BMEL bekannt sind.

Im Übrigen haben die in der Tabelle nicht aufgeführten Bundesministerien Fehlanzeige erstattet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu etwaigen Hausdurchsuchungen und anderen Ermittlungsmaßnahmen vor; Strafverfolgung ist zudem Aufgabe der Länder.

57. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)

Wie wird die Bundesregierung mit den Vorschlägen aus der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, die der damalige Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau Benjamin Strasser durchgeführt hatte und die bisher noch keine Umsetzung gefunden haben, weiter verfahren, und wann wird das nächste Monitoring der Vorschläge durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. Januar 2025**

Die Bundesregierung hatte die im Rahmen der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau eingereichten 442 Vorschläge umfassend geprüft. Der Sachstandsbericht von Dezember 2023 hält das Prüfergebnis zu diesem Stichtag fest. Der Bericht ist hier abrufbar: www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Sachstand_Monitoring_Verbaen_devorschlaege.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Ein Großteil der Vorschläge wurde zudem abermals im Rahmen der Berichterstatter-Gespräche zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz im ersten Halbjahr 2024 diskutiert. Die Bundesregierung plant derzeit kein weiteres Monitoring.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

58. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie haben sich seit 2002 die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entwickelt, prozentual gemessen am Bruttoeinkommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Januar 2025**

Für die Beantwortung der Frage wurden die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Datenquelle gewählt, da nur hier ein Bezug der Beiträge an die Sozialversicherungen zu einer Einkommensgröße statistisch konsistent erfasst ist. Als Einkommensgröße wird das Arbeitnehmerentgelt betrachtet, da dieses sowohl die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber als auch die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält. Im Folgenden werden die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung sowohl in Euro als auch in Prozent des Arbeitnehmerentgelts dargestellt. Da die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bruttolöhnen und -gehältern (BLG) enthalten sind, werden deren Beiträge zur Sozialversicherung zusätzlich in Prozent der BLG ausgewiesen. Bei der Interpretation der Daten im Zeitverlauf ist zu beachten, dass es sich jeweils um nominale, also nicht preisbereinigte Werte handelt und dass die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer durch unterschiedliche Effekte beeinflusst wird, die im Aggregat nicht zu erkennen sind. Mögliche Einflussfaktoren sind: Änderungen in der Erwerbstätigenstruktur, gesetzliche Änderungen (Beitragssätze oder Bemessungsgrenzen), die Zunahme der Bedeutung privater Vorsorgesysteme oder Einfluss von Kurzarbeit auf die Sozialversicherungsbeiträge. Die nachfolgenden Angaben sind nach dem Inlandskonzept abgegrenzt.

	AE ¹	BLG	AG ² -Beiträge an die SV ³		AN ⁴ -Beiträge an die SV		
	Mrd. Euro	Mrd. Euro	Mrd. Euro	in % des AE	Mrd. Euro	in % des AE	in % der BLG
2002	1.160	943	155	13,3	139	12,0	14,8
2003	1.166	945	158	13,6	142	12,2	15,0
2004	1.171	951	157	13,4	141	12,0	14,8
2005	1.168	950	154	13,2	141	12,1	14,9
2006	1.190	966	155	13,0	145	12,2	15,0
2007	1.224	998	157	12,8	147	12,0	14,7
2008	1.272	1.040	160	12,6	150	11,8	14,4
2009	1.279	1.042	160	12,5	149	11,6	14,3
2010	1.317	1.074	165	12,6	153	11,6	14,2
2011	1.373	1.125	172	12,5	162	11,8	14,4
2012	1.429	1.173	177	12,4	168	11,7	14,3
2013	1.471	1.211	182	12,4	172	11,7	14,2
2014	1.532	1.262	189	12,3	179	11,7	14,2
2015	1.594	1.315	197	12,3	186	11,7	14,2
2016	1.657	1.370	205	12,3	197	11,9	14,4
2017	1.732	1.431	214	12,4	207	11,9	14,4
2018	1.816	1.503	224	12,3	217	11,9	14,4
2019	1.899	1.569	238	12,6	220	11,6	14,0
2020	1.894	1.557	245	12,9	217	11,5	14,0
2021	1.963	1.616	253	12,9	229	11,7	14,2
2022	2.082	1.714	267	12,8	246	11,8	14,4
2023	2.224	1.842	284	12,8	263	11,8	14,3

1 AE = Arbeitnehmerentgelt

2 AG = Arbeitgeber

3 SV = Sozialversicherungen

4 AN = Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Quelle: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktberechnung, detaillierte Jahresergebnisse. Fachserie 18, Reihe 1.4, erschienen am 16. September 2024, korrigiert am 9. Oktober 2024.

59. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie werden die Zuführungen von Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag für Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG 1) berechnet, individuell nach Höhe des bisherigen Einkommens, nach Höhe des ALG1-Betrags oder als Pauschbetrag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2025

Der Bezug von Arbeitslosengeld begründet die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, sowie in der sozialen Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessung erfolgt auf der Grundlage von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts (Brutto-Bemessungsentgelt) und den jeweils geltenden Beitragssätzen. Die Beiträge werden allein von der Agentur für Arbeit getragen.

60. Abgeordnete
Claudia Raffelhüschen
(FDP)
- Wie hoch waren in den Jahren 2020 bis 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Ausgaben des Bundes (bzw. der Bundesagentur für Arbeit), der Sozialversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung) und der Länder für abgelehnte Asylbewerber, für geduldete Asylbewerber und für ausreisepflichtige Asylbewerber (insgesamt und pro Kopf) und die asyl- und fluchtbezogenen Ausgaben im Bundeshaushalt in diesen Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Januar 2025

Bezüglich der asyl- und fluchtbezogenen Ausgaben im Bundeshaushalt für die Jahre 2020 bis 2023 wird auf die jährlichen Berichte der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder verwiesen (für 2020 siehe Bundestagsdrucksache 19/30525; für 2021 siehe Bundestagsdrucksache 20/2485; für 2022 siehe Bundestagsdrucksache 20/6850 und für 2023 siehe Bundestagsdrucksache 11546). Für das Jahr 2024 liegen noch keine endgültigen Ist-Zahlen vor. Darüber hinaus liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Ausgaben des Bundes für die Grundsicherung für Arbeitsuchende lassen sich nicht nach Personengruppen unterscheiden. Eine Differenzierung nach dem Aufenthalts- oder Schutzstatus der Leistungsbeziehenden erfolgt nicht. Dies gilt gleichermaßen für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

In den Finanzstatistiken der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung werden die Ausgaben in der Regel nach der Art der Leistung bzw. der Gruppen von Leistungserbringern erhoben. Eine Differenzierung nach Mitgliedergruppen oder auch dem Aufenthalts- oder Schutzstatus der Leistungsbeziehenden erfolgt nicht.

Die amtliche Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz erfasst Ausgaben ebenfalls nicht differenziert nach dem Aufenthalts- oder Schutzstatus der Leistungsbeziehenden.

61. Abgeordnete
Anja Schulz
(FDP)
- Wie viele interne Ermittlungen wurden wegen beamtenrechtlicher Pflichtverletzung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seit November 2021 eingeleitet, und wie viele davon wurden abgeschlossen (bitte die zehn häufigsten Tatvorwürfe und der fünf häufigsten Disziplinarmaßnahmen nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Januar 2025

In der vom Bundesministerium des Innern jährlich veröffentlichten Disziplinarstatistik werden alle im Berichtszeitraum abgeschlossenen Disziplinarverfahren erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einleitung

dieser Disziplinarverfahren dem Berichtszeitraum in der Regel zeitlich vorausgeht.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung) waren dies im Berichtszeitraum 2021 bis 2024 (jeweils Januar bis Dezember) insgesamt 57 Disziplinarverfahren.

Auch wenn Beamtinnen und Beamte mehrere Dienstpflichten mutmaßlich verletzt haben, wird wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens nur ein einziges Disziplinarverfahren durchgeführt. Dabei gibt es in der Regel eine Pflichtverletzung, die das Disziplinarverfahren „trägt“. Diese ist für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ausschlaggebend.

Die zehn häufigsten Dienstpflichtverletzungen, wegen denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden musste, waren

1. Verhalten der Beamtin oder des Beamten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert,
2. Folgepflicht bei dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten,
3. Pflicht, sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen,
4. Organisatorische Folgepflicht,
5. Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen,
6. Pflicht, das Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrnehmen,
7. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
8. Bereich Nebentätigkeit,
9. Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung,
10. Verschwiegenheitspflicht,

wobei der deutliche Schwerpunkt auf den beiden zuerst genannten Dienstpflichtverletzungen lag.

Von den 57 eingeleiteten Disziplinarverfahren endeten 34 mit einer Disziplinarmaßnahme. Dabei kamen alle fünf nach dem Bundesdisziplinargesetz möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen aktive Beamtinnen und Beamte zur Anwendung, wobei der deutliche Schwerpunkt bei dem Verweis und der Geldbuße lag.

62. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Wieso hat die Bundesregierung, wie auf dem Begegnungsabend der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) am 21. Januar 2025 auf der Grünen Woche mitgeteilt wurde, bei der geplanten Einstufung von Parkinson als Berufskrankheit nicht das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beteiligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 29. Januar 2025**

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) erarbeitet wissenschaftliche Empfehlungen und Stellungnahmen zu Berufskrankheiten. Er ist ein weisungsunabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung, das beim für Berufskrankheiten zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet ist. Im Rahmen seiner Beratungen zum Thema „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ hat der ÄSVB zahlreiche Daten erhoben. In diese Beratungen sind auch Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung eingeflossen. Nach der Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Empfehlung des ÄSVB für eine neue Berufskrankheit schließt sich regulär eine Phase an, in der die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Reaktion, z. B. in Form einer wissenschaftlichen Stellungnahme, hat. Eine offizielle Aufforderung an bestimmte Einrichtungen ist in diesem Rahmen nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

63. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Setzt sich die Bundesregierung gemäß der von ihr mitgetragenen EU-Sicherheits- und Verteidigungsstrategie von 2022 (Strategischer Kompass), in der auch Bemühungen der Europäischen Union um einen ausreichenden Zugang der Verteidigungsindustrie zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln und Investitionen für notwendig befunden werden und gleichzeitig der sogenannte Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit von 2024 u. a. wie zuletzt in der Corona-Pandemie die Ausgabe neuer „gemeinsamer Schuldtitel“ zur Finanzierung von Investitionsprojekten wie für Verteidigung empfiehlt, dafür ein, dass europäische Rüstungsprojekte auch über gemeinsame europäische Schulden finanziert werden können, und wenn nein, wie will sie ansonsten den Finanzierungsbedarf in der Verteidigungspolitik stemmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. Januar 2025**

Finanzielle Ressourcen zur Steigerung der europäischen Verteidigungsbereitschaft werden in erster Linie aus den nationalen Verteidigungshaushalten gedeckt.

Der Europäische Rat hat im März 2024 in seinen Schlussfolgerungen festgestellt, dass die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft zusätzliche Anstrengungen erfordern wird, um den Zugang der europäischen Vertei-

digungsindustrie zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission ersucht, alle Möglichkeiten für die Mobilisierung von Finanzmitteln auszuloten. Diese Arbeiten sind bisher nicht abgeschlossen. Zudem hat der EU-Kommissar für Verteidigung und Weltraum angekündigt, die Frage der Finanzierungsoptionen in dem für März 2025 angekündigten EU-Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung aufzugreifen.

Die Bundesregierung wird entsprechende Optionen nach Vorlage bewerten und sich weiter konstruktiv in die Debatte einbringen, um zukünftige europäische Rüstungsprojekte im Rahmen der geltenden Verträge zu befördern.

64. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Entsprechen die Aussagen von Angehörigen europäischer und US-amerikanischer Sicherheitsbehörden, dass die Beschädigung von Unterseekabeln in der Ostsee wahrscheinlich auf Unfälle und nicht auf russische Sabotage zurückzuführen sei (www.washingtonpost.com/world/2025/01/19/russia-baltic-undersea-cables-accidents-sabotage/) den Kenntnissen der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen), und wenn ja, inwieweit, und bleibt der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius vor diesem Hintergrund bei seinen Aussagen, dass es sich um Sabotage handle, niemand glaube, „dass diese Kabel aus Versehen durchtrennt worden sind“, und es sich um eine hybride Aktion handle (<https://web.de/magazine/politik/ostsee-datenkabel-zerstoert-pistorius-spricht-absicht-40361076>; bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 29. Januar 2025

Zu den Beschädigungen von Unterseekabeln in der Ostsee dauern die Untersuchungen in den betroffenen Staaten an.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

65. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der mir bekannten Sperrung der Standortschießanlage in der Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 28. Januar 2025

Die Standortschießanlage Delitzsch ist aktuell nicht gesperrt.

66. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Gibt es bereits ein Konzept sowie eine Finanzierung zur an mich herangetragenem Möglichkeit der Nutzung von Containerschießbahnen als Ersatz für die längerfristig geschlossenen Standort-schießanlagen der Bundeswehr, beispielsweise, wie mir bekannt, an der Unteroffizierschule des Heeres?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sientje Möller
vom 28. Januar 2025**

Eine Nutzung von Containerschießbahnen ist aktuell nicht geplant. Bei temporären Einschränkungen an einem Standort können mit Blick auf die Vielzahl an Schießausbildungsmöglichkeiten der Bundeswehr Alternativen im regionalen Umfeld genutzt werden.

67. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- An wie vielen Bundeswehrstandorten ist derzeit keine Schießausbildung möglich (bitte detailliert nach Standort sowie der jeweiligen Dauer des Ausfalls der Schießanlagen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sientje Möller
vom 28. Januar 2025**

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung wird im Geschäftsbereich des BMVg nicht geführt.

Grundsätzlich stützt sich die Schießausbildung innerhalb der Bundeswehr auf eine Vielzahl von Ausbildungsanlagen ab. Unter Rückgriff auf regionale Alternativen kann die Schießausbildung an allen Standorten der Bundeswehr sichergestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

68. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Um wie viel höher ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Pflanzenschutzmitteleinsatz beim Vergleich von gebeiztem und ungebeiztem Saatgut am Beispiel von Raps im Zusammenhang mit der Nutzung aktuell zulässiger Pflanzenschutzmittel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 29. Januar 2025**

Die Intensität des Schädlingsauftretens und die daraus resultierende Häufigkeit der Insektizidanwendungen schwankt in den einzelnen Jah-

ren aufgrund der Anbausituation und der Witterungsbedingungen sehr stark. Eine genaue Quantifizierung, inwieweit sich der Insektizideinsatz durch den Wegfall der neonicotinoiden Beizmittel verändert hat, ist daher nicht möglich.

69. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke) Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt des Jahres 2024 im Vergleich zu den Jahren 2019 bzw. 2014 die prozentuale Veränderung der Lebensmittelpreise in Deutschland dar, unterschieden nach gesamt, Obst, Fleischwaren, Gemüse und Fischwaren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 30. Januar 2025

Die prozentualen Veränderungen der Lebensmittelpreise ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen:

Tabelle 1: **Verbraucherpreisindex für Deutschland**

Jahr	Allgemein		Nahrungsmittel	
	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024
2014	94,0	26,9	90,1	47,8
2015	94,5	26,2	90,7	46,9
2016	95,0	25,6	91,5	45,6
2017	96,4	23,8	94,2	41,4
2018	98,1	21,6	96,4	38,2
2019	99,5	19,9	97,8	36,2
2020	100,0	19,3	100,0	33,2
2021	103,1	15,7	103,1	29,2
2022	110,2	8,3	116,9	13,9
2023	116,7	2,2	131,4	1,4
2024	119,3	0,0	133,2	0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2025

Wie in Tabelle 1 zu erkennen ist, sind die Preise für Lebensmittel in den letzten zehn Jahren insgesamt sehr viel stärker gestiegen als die allgemeine Inflationsrate. Ursächlich hierfür waren die gestiegenen Energiepreise in diesem Zeitraum.

Tabelle 2: Verbraucherpreisindizes für Deutschland ausgewählter Lebensmittel

Jahr	Fleisch und Fleischwaren		Fisch, Fischwaren und Meeresfrüchte		Obst		Gemüse	
	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024	Verbraucherpreisindex 2020=100	prozentuale Veränderung zum Jahr 2024
2014	88,3	46,3	86,9	48,9	83,8	41,6	85,1	53,0
2015	87,8	47,2	88,6	46,0	87,9	35,0	89,9	44,8
2016	88,1	46,7	91,7	41,1	91,3	30,0	93,2	39,7
2017	90,0	43,6	95,0	36,2	93,2	27,4	93,4	39,4
2018	91,6	41,0	96,2	34,5	96,6	22,9	93,8	38,8
2019	94,3	37,0	99,2	30,4	93,5	27,0	99,7	30,6
2020	100,0	29,2	100,0	29,4	100,0	18,7	100,0	30,2
2021	102,8	25,7	102,0	26,9	101,6	16,8	104,2	25,0
2022	117,7	9,8	112,6	14,9	105,7	12,3	116,7	11,6
2023	127,5	1,3	129,1	0,2	114,4	3,8	132,2	-1,5
2024	129,2	0,0	129,4	0,0	118,7	0,0	130,2	0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2025

Tabelle 2 zeigt auf, dass alle Frischprodukte in den letzten zehn Jahren Preistreiber waren. Die größten Preissteigerungen verzeichnete Gemüse gefolgt von Fleisch und Fleischwaren. Etwas geringere Preissteigerungen zeigte Obst.

Aktuell verändert sich die Situation. Nahrungsmittel verzeichnen nur geringe Preissteigerungen, die derzeit sogar unterhalb der allgemeinen Teuerungsrates liegen. Unabhängig davon liegen Nahrungsmittel gegenwärtig weiterhin auf einem hohen Preisniveau.

Aus beiden Tabellen geht deutlich hervor, dass die Preise für Nahrungsmittel als Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine gestiegen sind. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten so hohe Preissteigerungen von Nahrungsmitteln wie in den letzten Jahren nicht mehr.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

70. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass derzeit etwa 20 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stickstoffdüngers aus Russland kommen (bitte auch hinsichtlich der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8955 ausführen; www.agrarheute.com/pflanze/getreide/gaspreise-erdreifacht-trotzdem-russischen-duenger-kaufen-631465)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 28. Januar 2025

Die gestellte Frage lässt sich anhand der der Bundesregierung vorliegenden Daten nicht beantworten.

71. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Wasserbüffeln im Landkreis Märkisch-Oderland in Brandenburg, bei denen am 10. Januar 2025 ein Fall von Maul- und Klauenseuche bestätigt festgestellt wurde, um Tiere des Naturschutzbund Deutschland (NABU) beziehungsweise gibt es in irgendeiner Art und Weise eine Verbindung zum NABU?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 29. Januar 2025

Der Halter der betroffenen Wasserbüffel im Landkreis Märkisch-Oderland ist eine Privatperson. Zu den persönlichen Mitgliedschaften des Tierhalters in Vereinen liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung seit der Veröffentlichung der ELSA-Studie 2024 in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und im Hinblick auf § 1 des Schwangeren-Konfliktgesetzes (SchKG) ergriffen konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung und Beratung von ungewollt Schwangeren in Bayern zu verbessern, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 29. Januar 2025**

Die vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Verbundstudie „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung“ (ELSA) befindet sich in der Endphase der Projektförderung und Projektabnahme. Eine Veröffentlichung des Abschlussberichtes ist im ersten Quartal 2025 zu erwarten.

In der föderalen Aufteilung von Zuständigkeiten sind die Länder für die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen und wohnortnahen Beratungsangebots zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie eines ausreichenden Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zuständig.

Bundesgesetzlich wurde die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche erweitert (BGBl. 2024 I Nr. 351 vom 12. November 2024). Damit kann jetzt jährlich auch Auskunft über die regionale Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche unterhalb der Länderebene erfolgen. Zudem werden die Stellen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, künftig jährlich auf Bundes- und Länderebene nach Größenklassen gestaffelt dargestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

73. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den zusätzlichen Zeitaufwand für medizinisches Personal durch die notwendige einzelne Anklickung jedes Dokuments in der elektronischen Patientenakte (ePA; www.zeit.de/gesundheit/2024-02/elektronische-patientenakte-datenschutz-kritik-epa-frauen), und plant sie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung wie beispielsweise eine Volltextsuche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 30. Januar 2025**

Durch die Nutzung der elektronischen Patientenakte für alle (ePA für alle) entstehen aus Sicht der Bundesregierung keine zusätzlichen Aufwände für das medizinische Personal. Vielmehr sind behandlungsrelevante Informationen der Patientinnen und Patienten aus der medizinischen Versorgung künftig direkt in der ePA verfügbar.

Moderne Such-, Filter- und Sortierfunktionen erleichtern bereits heutzutage die Navigation innerhalb der ePA für alle. Zukünftig wird eine Volltextsuche eingeführt, während die Suche auf Basis der Metadaten der Dokumente (z. B. „Befundbericht“) bereits von Beginn an verfügbar ist.

74. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf Berichte, dass Ärzte es für praktikabler halten, die elektronische Patientenakte (ePA) auszudrucken und auf Papier durchzublättern (www.zeit.de/gesundheit/2024-02/elektronische-patientenakte-datenschutz-kritik-epa-frauen), und welche Verbesserungen der Benutzerfreundlichkeit sind geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Januar 2025

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass bei fortschreitender Nutzung der elektronischen Patientenakte für alle (ePA für alle) deren Mehrwerte immer mehr herausstehen und auch die Nutzung direkt in den Primärsystemen der Leistungserbringenden in der Regel die praktikablere Option darstellt.

Eine nahtlose Integration der ePA für alle in die Primärsysteme der Leistungserbringenden ist hierbei entscheidend, genauso wie die bereits geplante Integration der Volltextsuche und die Digitalisierung medizinischer Formulare und dazugehöriger Prozesse. Darüber hinaus liegt eine anwenderfreundliche Benutzerführung und Darstellung insbesondere auch in der Verantwortung der Primärsystemhersteller.

75. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Inwiefern plant die Bundesregierung dem Problem der Doppelstrukturen bei der elektronischen Patientenakte (ePA) zu begegnen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Arztpraxen und Krankenhäuser weiterhin ihre eigenen digitalen Dokumentationssysteme parallel zur ePA betreiben müssen (www.deutschlandfunk.de/elektronische-patientenakte-vorteile-bedenken-widerspruch-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Januar 2025

Zwischen der Behandlungsdokumentation der Ärztinnen und Ärzte und der elektronischen Patientenakte (ePA) der Versicherten bestehen wesentliche Unterschiede, weswegen die ePA die Behandlungsdokumentation der Ärzte nicht ersetzen kann. Ärztinnen und Ärzte sind nach Gesetz und Berufsordnung verpflichtet, alle behandlungsrelevanten Informationen einer Patientin beziehungsweise eines Patienten zeitnah zu dokumentieren. Die Behandlungsdokumentation ist eine detaillierte Aufzeichnung des konkreten Behandlungsprozesses bei einer bestimmten Ärztin beziehungsweise einem bestimmten Arzt und betrifft vor allem diese Ärztin oder Arzt und ihre oder seine Praxis. Die Behandlungsdokumentation kann alle für die Ärztin beziehungsweise den Arzt relevanten Informationen beinhalten, dient auch der Beweissicherung und soll die erforderlichen Aufklärungen der Patientinnen und Patienten dokumentieren. Die ePA ist hingegen eine Sekundärdokumentation, die Kopien von Informationen aus den verschiedenen Primärdokumentationen der Ärztinnen und Ärzte enthält, soweit diese für die Versorgung der

Versicherten erforderlich sind. Zudem ist die ePA eine versichertengeführte Akte und darauf angelegt, den Versicherten lebenslang zur Verfügung zu stehen. Die Entscheidungshoheit darüber, welche Daten und Dokumente von wem in der ePA gespeichert werden und wer diese letztlich einsehen darf, liegt bei den Versicherten. Durch eine gute Integration der Funktionalitäten der ePA in den Primärsystemen kann eine reibungslose Prozessintegration erfolgen.

76. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, um Systemausfälle bei der elektronischen Patientenakte (ePA) zu verhindern, und wie wird der Zugriff auf wichtige Gesundheitsdaten im Fall von technischen Störungen gewährleistet (www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/elektronische-patientenakte-e-pa-digitale-patientenakte-fuer-alle-kommt-57223)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. Januar 2025

Die Entscheidung für eine zentrale Datenspeicherung bei der elektronischen Patientenakte (ePA) geht mit einer sehr hohen Systemverfügbarkeit und einer Reduzierung von Ausfallzeiten auf ein Minimum einher. Um die sehr hohe Verfügbarkeit der Daten der elektronischen Patientenakte für alle (ePA für alle) zu gewährleisten, sind die Systeme der ePA für alle mindestens doppelt redundant an verschiedenen Standorten ausgelegt und werden kontinuierlich überwacht.

77. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Welche Gründe für die Verzögerung bei der Veröffentlichung eines Aktionsplans HPV durch die nationale Lenkungsgruppe Impfen (NALI), der für 2024 angekündigt worden ist, liegen der Bundesregierung vor, und bis wann ist mit einer Veröffentlichung des Aktionsplans zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Januar 2025

Die Nationale Lenkungsgruppe Impfen (NALI) ist ein Gremium, in dem neben dem Bundesministerium für Gesundheit die Gesundheitsministerien der 16 Länder, die Bundesärztekammer (BÄK), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) vertreten sind. Ständige Gäste sind die Ständige Impfkommission (STIKO), die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), das Robert Koch-Institut (RKI), der GKV-Spitzenverband und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Diese breite Beteiligung stellt eine hohe Akzeptanz und einen hohen Verbreitungsgrad erarbeiteter Empfehlungen und umzusetzender Maßnahmen sicher. Gleichzeitig bedingt diese breite Beteiligung einen hohen und auch zeitintensiven Abstimmungsbedarf. Das Nationale Konzept zur Förderung der Impfaufklärung und der HPV-Impfquoten befin-

det sich daher noch in der Abstimmung. Auf der Internetseite der NaLI sind (unter: www.nali-impfen.de/impfen-in-deutschland/hpv-schwerpunkt/) die strategischen Schwerpunkte des Konzepts einsehbar.

Zudem sind verschiedene Schwerpunkte bereits inhaltlich ausgestaltet, diese werden im Sinne eines „living document“ kontinuierlich auf möglichst aktuellem Stand gehalten.

78. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie viele gesetzlich krankenversicherte Personen werden in den 17 Krankenversicherungen pro Quartal (und im Jahresdurchschnitt) gemäß den Bedingungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Therapie chronisch schmerzkranker Patienten [QSV-Schmerztherapie; www.kbv.de/media/sp/Schmerztherapie.pdf] versorgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. Januar 2025

Die Anzahl der gesetzlich krankenversicherten Personen, die im Rahmen der Versorgung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten nach § 135 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) versorgt wurden, stammen aus der Abrechnungsstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Gebührenordnungsposition (GOP) 30700 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die Anzahl der Patientinnen und Patienten für das Jahr 2023 nach Leistungsregion der Kassenärztlichen Vereinigungen dar. Nachfolgende Tabelle 2 stellt die Anzahl der Patientinnen und Patienten für das 2. Quartal des Jahres 2024 dar.

Tabelle 1 – Abrechnung der GOP nach Leistungsregion im Jahresdurchschnitt 2023

Kassenärztliche Vereinigung	2023
Schleswig-Holstein	9.380
Hamburg	8.144
Bremen	2.249
Niedersachsen	24.230
Westfalen-Lippe	34.607
Nordrhein	49.697
Hessen	29.173
Rheinland-Pfalz	18.663
Baden-Württemberg	43.190
Bayern	45.010
Berlin	29.046
Saarland	5.714
Mecklenburg-Vorpommern	14.620
Brandenburg	19.834
Sachsen-Anhalt	11.496
Thüringen	9.393
Sachsen	32.153
Bund	386.089

Quelle: Abrechnungsstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Stand: Januar 2025

Tabelle 2 – Abrechnung der GOP nach Leistungsregion im 2. Quartal 2024

Kassenärztliche Vereinigung	2. Quartal 2024
Schleswig-Holstein	10.115
Hamburg	8.384
Bremen	2.158
Niedersachsen	26.537
Westfalen-Lippe	36.288
Nordrhein	50.073
Hessen	29.539
Rheinland-Pfalz	19.495
Baden-Württemberg	45.462
Bayern	46.282
Berlin	29.964
Saarland	6.045
Mecklenburg-Vorpommern	15.554
Brandenburg	20.505
Sachsen-Anhalt	12.087
Thüringen	9.751
Sachsen	33.717
Gesamt	401.399

Quelle: Abrechnungsstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Stand: Januar 2025

79. Abgeordnete **Jessica Tatti** (Gruppe BSW) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung ein eigener, für Ärzte abrechnungsfähiger Diagnoseschlüssel (EBM-Code) zum Post-Vac-Syndrom nach Impfung gegen COVID-19, analog zu den Gebührenordnungspositionen 37800 bis 37802 gemäß der Long-COVID-Richtlinie (<https://ebm.kbv.de/>; ins Suchfeld „37.8“ eingeben), eingeführt, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe (in Euro) werden nach Kenntnis der Bundesregierung (kassen)ärztliche Behandlungen von unerwünschten Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen (Diagnoseschlüssel „U12.9!“) abgerechnet (bitte die entsprechende ärztliche Richtlinie/Gebührenordnung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. Januar 2025

In der Versorgung wurde zum 1. Januar 2025 die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Richtlinie für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen (LongCOV RL), umgesetzt. Weitere Informationen sind im Internetangebot des G-BA veröffentlicht (abrufbar unter: www.g-ba.de/themen/long-covid/). Auf Basis der LongCOV RL können seit dem 1. Januar 2025 mehrere neue Leistungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM) berechnet werden. Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2024 wurde ein neuer Abschnitt 37.8 mit fünf Gebührenordnungspositionen (GOP) in den EBM aufgenommen.

Weitere Informationen sind im Internetangebot der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht (abrufbar unter: www.kbv.de/html/1150_73128.php). Davon ist unter anderem auch explizit die Behandlung von Patientinnen und Patienten umfasst, bei denen ein hinreichend begründeter Verdacht auf unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen vorliegt (Code U12.9! nach ICD-10-GM).

80. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei ärztlich diagnostizierten Long-COVID-Erkrankten auch der Impfstatus (Impfung gegen COVID-19) erhoben (bitte, sofern bekannt, angeben, wie viele ärztlich diagnostizierte Long-COVID-Erkrankte vorher eine Impfung gegen COVID-19 erhielten), und ab wann gilt Long COVID nach Kenntnis der Bundesregierung als sog. schwerer COVID-19-Verlauf, vor dem die Impfung gegen COVID-19 laut dem Bundesminister für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach schützen soll (www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/reden/bundestag-130122.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. Januar 2025

Für die vertragsärztliche Kodierung von COVID-19 in der Abrechnung und auf Arbeitsunfähigkeitsbescheidungen gibt es eigene Diagnoseschlüssel. Näheres ist dem Internetangebot der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu entnehmen (www.kbv.de/html/54367.php). Danach ist die Verwendung des Codes „U09.9! Post-COVID-Zustand, nicht näher bezeichnet“ für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustandes mit einer vorausgegangenen COVID-19-Krankheit kodiert werden soll.

Aktuelle Fachempfehlungen u. a. zur Diagnostik von Long COVID gibt eine S1-Leitlinie unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin.

Statistiken zur Anzahl Long- bzw. Post-COVID-Betroffener und ihrem COVID-19-Impfstatus sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Forschungsvorhaben zu dieser Thematik und anderen Fragestellungen rund um das Thema sind angelaufen. Das Bundesministerium für Gesundheit fördert seit Ende 2024 im Rahmen eines mehrjährigen Förderschwerpunkts die versorgungsnaher Forschung zu Long COVID. Innerhalb des Moduls 3 dieses Förderschwerpunktes werden mehrere Projekte gefördert, die sich der Erforschung des Krankheitsgeschehens und des Vorkommens und der Verteilung von Long COVID in der Bevölkerung widmen. Eine Liste geförderter Projekte wurde vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/B/Bekanntmachungen/Long_Covid_Forschungsvorhaben.pdf).

Nach internationaler Studienlage gibt es Hinweise darauf, dass eine vollständige COVID-19-Impfung auch die Häufigkeit und Ausprägung von Long-COVID-Symptomen nach einer SARS-CoV-2-Infektion mildern

kann. Der wissenschaftliche Kenntnisstand ist jedoch nicht abgeschlossen.

81. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Zahlung eines kalkulatorischen Arztlohns vom 10. Dezember 2003 sowie einer von Vertragsärzten zu erbringenden Arbeitszeit von 51 Stunden/Woche entsprechend umgesetzt wird, d. h. dass die GKV für eine entsprechende Vergütung auf dem Niveau eines im kommunalen Krankenhaus tätigen Oberarztes Sorge trägt und Vertragsärzte entsprechend 51 Stunden pro Woche an Leistungen zum Wohle der GKV-Patienten erbringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Januar 2025**

Der Gesetzgeber hat die Regelung der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der angemessenen Vergütung der ärztlichen Leistungen in erster Linie der Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte und der Krankenkassen übertragen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Bewertungsausschuss gemeinsam die abrechnungsfähigen ärztlichen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) festlegen, bewerten sowie in bestimmten Zeitabständen unter anderem mit Blick auf wirtschaftliche Aspekte überprüfen. Die Bewertung und Überprüfung ist gemäß § 87 Absatz 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf betriebswirtschaftlicher Grundlage durchzuführen.

Der Bewertungsausschuss hat sich entschieden, als Instrument zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Leistungen im EBM das sogenannte Standardbewertungssystem (StaBS) zu nutzen. Die Bewertung der ärztlichen Leistungen wird im StaBS durch verschiedene Parameter beeinflusst, unter anderem durch den kalkulatorischen Arztlohn und die Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes. Der kalkulatorische Arztlohn zieht das Gehalt einer oder eines am Krankenhaus angestellten Ärztin oder Arztes, die oder der in der Regel nach festgelegtem öffentlichem Tarifsysteem entlohnt wird, heran (Opportunitätskostenprinzip) und wurde vom Bewertungsausschuss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 auf 117.060 Euro festgesetzt. Die Festlegung dieses Wertes stellt jedoch lediglich einen kalkulatorischen Ansatz zur Abbildung der Honorierung ärztlicher Tätigkeit bei der Leistungsbewertung im StaBS dar. Der kalkulatorische Arztlohn ist nicht mit dem tatsächlichen Einkommen der Ärztin oder des Arztes gleichzusetzen. Auch die vom Erweiterten Bewertungsausschusses mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 mit 51 Wochenstunden veranschlagte Arbeitszeit stellt lediglich den kalkulatorisch relevanten Zeitrahmen für die ärztliche Tätigkeit zwecks Leistungsbewertung im StaBS dar.

82. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Welche Evidenz in der Studienlage liegt der Bundesregierung oder der vom Bundesministerium der Gesundheit beaufsichtigten Selbstverwaltung vor über die Haltbarkeit und die davon abhängige Wirtschaftlichkeit von Zahnfüllungen im Seitenzahnbereich (insbesondere im Bereich der Kauflächen) in von den Krankenkassen vollständig übernommener selbstadhäsiver (v. a. Glasionomerzement, selbstadhäsives Komposit hybrid) und zumeist aufzahlungspflichtiger adhäsiver Technik (v. a. Kompositmaterialien), und stimmt die Bundesregierung mir in der Aussage zu, dass die relativ klare Festlegung auf Glasionomerzemente und andere selbstadhäsive Materialien sowohl den Leitlinien als auch § 2 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) widerspricht, was offensichtlich auch der Einschätzung der Patientenvertretung entspricht (vgl. www.bag-selbsthilfe.de/aktuelles/nachrichten/detail/news/patv-gesetzlich-versicherte-erhalten-ab-2025-schlechtere-zahnfuellungen), „Ab 2025 wird den Patient:innen ein Material als Kassenleistung angeboten, das der eigene Zahnarzt eigentlich nicht empfehlen kann. Um eine Füllung mit vergleichbarer Haltbarkeit wie vorher zu erhalten müssen Patient:innen dazu noch mehr bezahlen. Aus unserer Sicht müsste die gesetzliche Krankenversicherung die Kompositfüllung zumindest im Seitenzahnbereich vollständig bezahlen.“ (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 30. Januar 2025**

Der Anspruch auf zahnärztliche Behandlung wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seiner Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) konkretisiert. Die Richtlinie gibt unter Punkt B. III. Ziffer 4 und 5 vor, dass „nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden“ sollen und „alle (...) indizierten plastischen Füllungen auch im Seitenzahnbereich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zu erbringen“ sind. Zudem ist festgelegt, dass im Seitenzahnbereich ein Anspruch auf adhäsiv befestigte Füllungen nur in Ausnahmefällen besteht; grundsätzlich werden insoweit selbstadhäsive Füllungen als mehrkostenfreie Sachleistung erbracht. Der Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander wird durch den Bewertungsausschuss in dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) vereinbart.

Aufgrund des in der Europäischen Union zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen grundsätzlichen Verbots der Verwendung von Dentalamalgam zur zahnärztlichen Behandlung wurde der BEMA mit Wirkung zum 1. Januar 2025 entsprechend angepasst. Die damit einhergehende explizite Erwähnung der Verwendung selbstadhäsiver Materialien im Seiten-

zahnbereich in der BEMA-Nummer 13 (Zahnfüllungen) als grundlegende mehrkostenfreie Kassenleistung knüpft an die Festlegungen in der Behandlungsrichtlinie des G-BA an und stellt im Übrigen insoweit keine inhaltliche Änderung zu der vorhergehenden Fassung des BEMA dar. Auch nach dieser galt die Verwendung selbstadhäsiver Materialien im Seitenzahnbereich als maßgebend; die bisherigen Ausnahmeregelungen zur Verwendung von Kompositfüllungen in diesem Bereich anstelle einer Amalgamfüllung konnten mit der BEMA-Aktualisierung gestrichen werden.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden die Anpassungen in der BEMA-Nummer 13 auf Grundlage einer Bewertung der derzeit vorhandenen Evidenz für Zahnfüllungsmaterialien durch die maßgeblichen zahnmedizinischen Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK), Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung e. V. (DGZ)) vorgenommen. Laut der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist für die Anpassung der BEMA-Nummer 13 die aktuelle S3-Leitlinie „Direkte Kompositrestaurationen an bleibenden Zähnen im Front- und Seitenzahnbereich“, AWMF-Registernummer 083-028 ebenfalls berücksichtigt worden. Die Leitlinie (Stand: Januar 2024) ist im Internet veröffentlicht (unter https://register.awmf.org/asset/s/guidelines/083-028l_S3_Direkte-Kompositrestaurationen-bleibende-Zaehnen-Front-Seitenzahnbereich_2024-05.pdf abrufbar).

Bei den Anpassungen des BEMA wurde der aktuelle Stand der Zahnmedizin abgebildet. Dem Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgebot nach den § 2 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 28 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde Rechnung getragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

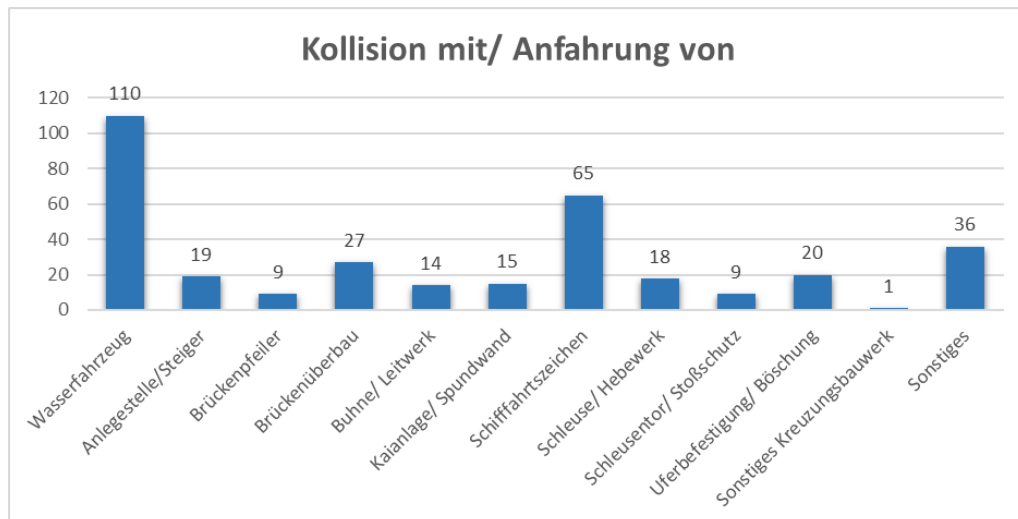
83. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD)
- Wie viele Havarien/Kollisionen gab es im Jahr 2024 auf Bundeswasserstraßen (z. B. Binnenschiffe mit Brücken, Schleusen, Wehre, Binnenschiffe untereinander, Grundberührungen, Ölverluste in die Umwelt; siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 122 auf Bundestagsdrucksache 20/10665: im Jahr 2023 234 Kollisionen oder Anfahrungen und 65 Grundberührungen), und wie hoch waren diesmal die daraus entstandenen finanziellen Schäden, die vom Bund getragen werden mussten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 27. Januar 2025

Bei den Schiffsunfällen, die den Wasserschutzpolizeien im Jahr 2024 gemeldet wurden und die in der Schiffsunfalldatenbank HAVARIS erfasst

und freigegeben sind, kam es in 343 Fällen zu Kollisionen oder Anfahrungen und in 89 Fällen zu Grundberührungen.

Genauere Angaben zu den 343 freigegebenen Kollisionen/Anfahrungen im Jahr 2024:



Kosten für die notwendigen Schadensregulierungen werden in der Schiffsunfalldatenbank nicht erfasst, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

84. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)

Welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung nach dem Einsturz der Carola-Brücke in Dresden, um das im Frühjahr 2025 zu erwartende Hochwasser sicher abzufangen, und wie unterstützt die Bundesregierung die Stadt Dresden oder/und den Freistaat Sachsen bei den Räumungsarbeiten, damit die Elbe so schnell wie möglich für die Binnenschifffahrt nutzbar ist (z. B. für die tschechischen Binnenschiffer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 29. Januar 2025

Maßnahmen zum Hochwasserschutz liegen in der Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beräumung der eingestürzten Carolabrücke liegt bei der Stadt Dresden. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterstützt die Stadt Dresden dabei mit verschiedenen Aktivitäten. Neben der kontinuierlichen Bauberatung, regelmäßigen Abstimmungen mit der Bauleitung umfasst dies eigene Untersuchungen, die Bereitstellung von Flächen sowie Peilarbeiten mit dem Peilschiff „Rosslau.“ Ab Anfang Februar 2025 sollen zunächst einzelne dringliche Durchfahrten nach Voranmeldung wieder möglich sein.

85. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Hält die Bundesregierung an der Antwort des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer auf die Schriftliche Frage 121 des Abgeordneten Gustav Herzog auf Bundestagsdrucksache 17/7312 fest („Die Bundesregierung stellt fest, dass für Schiffe mit Flagge der EU-Staaten die Kabotage grundsätzlich erlaubnisfrei ist. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, für eine Änderung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates, in dem von der „vorübergehenden“ Ausübung der Kabotage die Rede ist, auf europäischer Ebene einzutreten, um die Kabotagefreiheit von EU-Binnenschiffen einzuschränken.“) oder gibt es inzwischen eine Verordnung für Bundeswasserstraßen, welche den nach meiner Kenntnis gezahlten Dumpinglöhnen auf ausländischen Binnenschiffen gegenüber deutschen Binnenschiffen, was nach meiner Auffassung einer Wettbewerbsverzerrung gleichkommt, da in Deutschland Mindestlöhne gezahlt werden müssen, entgegenwirkt, und wenn ja, wie wird diese Verordnung kontrolliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. Januar 2025**

Die Zulassungsvoraussetzungen für Kabotagefahrten in der Binnenschifffahrt sind von der Frage der Anwendbarkeit nationalen Mindestlohns zu unterscheiden. Wie in allen Branchen setzt die Anwendung des Entsenderechts nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz voraus, dass eine Beschäftigung im Inland vorliegt. Dieser Begriff wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs so ausgelegt, dass das nationale Entsenderecht einschließlich der Vorschriften zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn nur Anwendung findet, soweit ein hinreichender Inlandsbezug besteht. Bei innerdeutschen Kabotagebeförderungen, die vollständig im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, weist die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beförderungen eine hinreichende Verbindung zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf, sodass das nationale Entsenderecht einschließlich der Regelungen zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn folglich Anwendung findet.

Im Übrigen sind die in der Frage zitierten Angaben aus der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages rechtlich weiterhin zutreffend.

86. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Könnte die Bundesregierung unter Bezug auf die Rechtsgrundlage „öffentliche Sicherheit“ gemäß Artikel 34 Absatz 1c) des Gesetzes über digitale Dienste (englisch Digital Services Act, DSA) oder Artikel 36 Absatz 2 DSA jeweils i. V. m. Artikel 51 Absatz 3 DSA zeitlich beschränkt den Betrieb von Online-Plattformen sperren (bitte im Einzelnen ausführen) oder müsste die Bundesregierung darum die EU-Kommission ersuchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. Januar 2025**

Weder die Bundesregierung noch der Digitale Dienste Koordinator haben die Befugnis, den Zugang zu Plattformen zu sperren.

Nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act (DSA)) haben die Koordinatoren für digitale Dienste die Möglichkeit, die zuständige Justizbehörde ihres Mitgliedsstaates aufzufordern, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Dienst vorübergehend eingeschränkt wird. Die Verfahrensvorschriften für die in Deutschland zuständigen Behörden sind in § 29 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) geregelt. Voraussetzungen sind, dass alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft sind, die Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, und dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht.

Für die in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission (KOM) fallenden sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen kann die KOM nach Artikel 82 Absatz 1 des DSA den zuständigen Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auffordern, gemäß Artikel 51 Absatz 3 tätig zu werden. Voraussetzungen sind, dass alle Befugnisse der Kommission zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft sind, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann.

Artikel 36 des DSA beinhaltet zudem einen Krisenreaktionsmechanismus, um auf außergewöhnliche Umstände reagieren zu können, die zu einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit in der Union oder in wesentlichen Teilen der Union führen können.

Grundlage für ein Tätigwerden der KOM ist die Empfehlung des Gremiums für digitale Dienste, einer unabhängigen Beratergruppe bestehend aus den Koordinatoren für digitale Dienste der Mitgliedstaaten.

In einem solchen Krisenfall kann die KOM gegenüber sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen gezielte Maßnahmen ergreifen. Dazu können auf einer Risikobewertung nach Artikel 34 DSA beruhende Risikominderungsmaßnahmen nach Artikel 35 Absatz 2 DSA gehören. Eine Zugangsbeschränkung vergleichbar der Sanktionsmaßnahme bei Zuwiderhandlungen nach Artikel 51 gehört jedoch nicht zu diesen Maßnahmen.

87. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Warum liegt noch immer keine ressortübergreifend abgestimmte Eigentümerstrategie des Bundes für die Deutsche Bahn AG (DB AG) vor, und welche Ziele will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr darin festlegen, um gemäß der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierung_s_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html) die DB AG aktiv zu führen und zu kontrollieren (vgl. Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof „Bemerkungen 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2023)“ auf Bundestagsdrucksache 20/14000)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 29. Januar 2025**

Die Eigentümer- und Auslandsstrategie zur Beteiligung des Bundes an der Deutschen Bahn AG (DB AG) und deren Führungsgesellschaften befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Im Zentrum der Eigentümer- und Auslandsstrategie steht:

- Der Fokus auf den grundgesetzlichen Gewährleistungsauftrag des Bundes in Deutschland,
- die transparente und wirtschaftliche Ausrichtung des DB-Konzerns auf das „wichtige Bundesinteresse“ sowie
- die Konsolidierung und Ausgestaltung der Auslandsaktivitäten im Rahmen definierter Kriterien.

88. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Kritik an der Förderung des Einzelwagenverkehrs, die im Rahmen des VPI-Symposiums von mehreren Beteiligten geäußert wurde (vgl. www.eurailpress.de/nachrichten/politik/detail/news/15-vpi-symposium-falsche-anreize-bei-der-einzelwagenfoerderung.html), und warum erhalten Unternehmen, die keinen Einzelwagenverkehr durchführen, durch die Förderrichtlinie Fördergelder „in siebenstelliger Höhe“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Januar 2025**

Die Bundesregierung teilt die Kritik nicht. Sie steht in einem laufenden und konstruktiven Austausch mit der Branche und dem Eisenbahn-Bundesamt u. a. zur Frage der Vereinfachung der Antrags- und Nachweis-

verfahren. Aufgrund der im Einzelwagenverkehr bislang fehlenden Daten war insbesondere bei der Beantragung für das erste Förderjahr ein besonderer Aufwand erforderlich, der sich mit der Etablierung der Verfahren reduzieren sollte.

Die Förderung wird gemäß der Richtlinie nur jenen Eisenbahnverkehrsunternehmen gewährt, die eine förderfähige Leistung im Einzelwagenverkehr im Sinne der Richtlinie tatsächlich eigenständig und selbst erbringen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat den Richtlinienentwurf im engen Austausch mit der Branche erarbeitet. Dabei wurde auch dem Wunsch aus der Branche Rechnung getragen, Direktverkehre für Zugfahrten mit bis zu 15 Wagen im Nahbereich bis 300 km zur Förderung als Einzelwagenverkehr zuzulassen. Vorläufigen Zahlen zufolge beträgt der Anteil der bewilligten Fördermittel für Direktverkehre in der Netzfahrplanperiode 2023/2024 weniger als zwei Prozent am Gesamtbudget. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung genau beobachten, um erforderlichenfalls Anpassungen bei der Förderung vorzunehmen.

89. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Sind Infrastrukturmaßnahmen auf den Bahnstrecken zwischen Stuttgart und Tübingen geplant, und wenn ja, welche (bitte für die neun nächsten Maßnahmen die zeitliche Umsetzung einzeln benennen und die Auswirkung der Maßnahme nennen, beispielsweise Kapazität, Fahrzeitverkürzung oder Zuverlässigkeit der Strecke)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 30. Januar 2025

Die nach Angaben der Deutschen Bahn AG konkret in Planung oder Ausführung befindlichen Maßnahmen auf der Strecke Stuttgart–Tübingen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Projekt	Auswirkung	Geplanter Realisierungszeitraum
Weichenverbindung Cannstatt. Bauzustände und Sperrpausen im Zusammenhang mit der IBN von S21.	Schaffung von zusätzlichen Fahrmöglichkeiten	Nächste Sperrzeit im Sommer 2026
Barrierefreie Anpassung Cannstatt Gleis 1	Barrierefreiheit	2028
Bahnsteigverlängerung Cannstatt Gleise 6–8	Längere Züge	2025/2026
Weichenverbindung Plochingen	Schaffung von zusätzlichen Fahrmöglichkeiten	2026
Bahnsteiganpassung Wendlingen	Barrierefreiheit	2025
Bahnsteiganpassungen Oberboihingen	Barrierefreiheit	2026
Neubau Bahnsteig Gleis 6 Nürtingen und Bahnsteigerhöhungen	Schaffung zusätzlicher Kapazität (erforderlich für die Verlängerung der S1), Barrierefreiheit	2028
Bahnsteigverlängerung Bempflingen	Längere Züge	2026
Blockverdichtung Bempflingen	Reduzierung der Zugfolgezeit	2025
Spurplananpassung und ESTW Metzingen	Schaffung zusätzlicher Kapazität (RSB Neckar-Alb Modul 1)	2025

Projekt	Auswirkung	Geplanter Realisierungszeitraum
Reutlingen-RTunlimited	Neue Verkehrsstation	2026
Reutlingen Bösmannsäcker	Neue Verkehrsstation	2026
Bahnsteigverlängerung Wannweil	Längere Züge	2028
Bahnsteigverlängerung Kirchentellinsfurt	Längere Züge	2028
Tübingen Neckaraue (gleichzeitig Außerbetriebnahme TÜ-Lustnau)	Neue Verkehrsstation	2026
Tübingen Güterbahnhof	Neue Verkehrsstation	2026

90. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Züge der Deutschen Bahn fielen in den vergangenen sechs Jahren (sollten für 2024 die Daten noch nicht vollständig vorliegen, bitte bis letztem erfassten Zeitpunkt angeben) aus (bitte nach vollständigem Ausfall und Teilausfall sowie nach Fernverkehr und Regionalverkehr differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Januar 2025**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

91. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Fernverkehrszüge hatten nach Kenntnis der Bundesregierung an den bayerischen Fernverkehrsbahnhöfen innerhalb der vergangenen vier Jahre Verspätung (bitte einzeln nach sieben größten bayerischen Bahnhöfen aufschlüsseln und jeweils als absolute sowie relative Zahl im Verhältnis der Gesamtanzahl der Fernverkehrszüge angeben), und wie viele Minuten betrug die durchschnittliche Verspätung an den sieben größten bayerischen Bahnhöfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Januar 2025**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

92. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Wo sind die Verkehrliche Aufgabenstellung und die Betriebliche Aufgabenstellung im Zusammenhang mit dem Brenner-Nordzulauf veröffentlicht bzw. sind sie einzusehen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14460)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. Januar 2025**

Für das Bahnprojekt Brenner-Nordzulauf liegen eine Verkehrliche Aufgabenstellung (VAst) sowie eine Betriebliche Aufgabenstellung (BAst) vor. Diese bilden Arbeitsstände ab, die die Vorzugsvariante auf Basis der Zugmengen des Bemessungsfalles definieren. Bei Vorliegen der Zugzahlen aus der Bedarfsplanüberprüfung 2040 und des Zielfahrplans aus dem Deutschlandtakts werden die VAst und BAst des Brenner-Nordzulaufs entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben.

Die VAst und die BAst sind im Projektbüro des Brenner-Nordzulauf einsehbar. Die Kontaktdaten lauten: DB InfraGO AG, Prinzregentenstr. 5, 83022 Rosenheim, info@brennernordzulauf.eu.

93. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien legt die Deutsche Bahn AG (BD AG) Haltepunkte für ICE-Züge fest, und erfüllt Weilheim/Oberbayern diese Kriterien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. Januar 2025**

Bei der Gestaltung ihres Fahrplanangebotes berücksichtigt die DB Fernverkehr AG nach eigenen Angaben eine Vielzahl an Aspekten. Das Unternehmen richtet die Routen der Fernzüge insbesondere an der Nachfrage aus. Daneben ist auch die Infrastruktur (z. B. Elektrifizierung, Höchstgeschwindigkeit der Strecken), Fahrzeuge (u. a. technische Ausstattung, Größe, Wartung) und Abstimmungen mit internationalen Partnern relevant.

Für die Entscheidung über Zwischenhalte auf einer Route ist ebenfalls die Nachfrage zentral: Die DB Fernverkehr AG wägt ab zwischen den Nachteilen eines Haltes für durchreisende Fahrgäste (u. a. Reisezeitverlängerung) und dem Nutzen für potenzielle Ein-/Aussteigende. Darüber hinaus sind Bahnsteiglängen, Angebots- und Fahrtzeitvorteile gegenüber dem Regionalverkehr, Fahrplanslots in den großen Knoten sowie Anschlüsse an andere Züge zu berücksichtigen.

ICE-/IC-Züge über Weilheim (Oberbayern) werden aktuell sehr schwach von Reisenden nachgefragt, da dort durchschnittlich pro Fahrt weniger als 10 Reisende ein- oder aussteigen. Zusätzliche Fahrten sind daher nicht vorgesehen. Über eng getaktete Nahverkehrsverbindungen, die zudem mit dem Deutschlandticket genutzt werden können, ist der Fernverkehrsknoten München von Weilheim (Oberbayern) aus bereits sehr gut erreichbar.

94. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Planungen gibt es für die Umsetzung (Zeitraum, Kosten, beteiligte Firmen) des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE 1) als zweigleisigem Ausbau der Abschnitte Rostock–Ribnitz-Damgarten West und Velgast–Stralsund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Januar 2025**

Der zweigleisige Ausbau der Abschnitte Rostock–Ribnitz-Damgarten West und Velgast–Stralsund im Rahmen des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit wurde im Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung von 2010 nicht weiterverfolgt. Die prognostizierten Verkehre können ohne den Ausbau bewältigt werden.

95. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Eisenbahnbrücken in Sachsen befinden sich aktuell (Stand: 1. Januar 2025) in einem nicht ausreichenden Bauwerkszustand bzw. in den Zustandskategorien 3 und 4 (bitte Anzahl der Brücken je Zustandskategorie auflisten), und welche Investitionskosten sind zur Beseitigung des Sanierungsstaus insgesamt notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Januar 2025**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

96. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Welche fünf Bahnverbindungen vom Hamburger Hauptbahnhof waren seit Beginn des Jahres 2024 im Personennahverkehr und im Personenfernverkehr jeweils die fünf Verbindungen mit den höchsten durchschnittlichen Verspätungen, und wie hoch waren auf diesen Verbindungen jeweils die durchschnittlichen Verspätungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 29. Januar 2025**

Die angefragten Informationen zu den fünf Schienenpersonennahverkehrs- und Fernverkehrs-Verbindungen mit den höchsten Verspätungen können nicht veröffentlicht werden, weil hierbei verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von DB Regio und DB Fernverkehr betroffen sind. Diese sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen auch das fiskalische Interesse des Bundes. Ihre Offenlegung würde das wirtschaftliche Handeln der genannten Unter-

nehmen deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Aus zwei Gründen handelt es sich bei den erbetenen Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zum einen verkehren vom Hamburger Hauptbahnhof mehrere Wettbewerbsunternehmen neben den Eisenbahnverkehrsunternehmen der Deutschen Bahn. Im Regionalverkehr sind dies z. B. Metronom und Nordbahn, im Fernverkehr Flixtrain. Über die Daten der Wettbewerbsunternehmen kann die Deutsche Bahn AG (DB AG) nicht verfügen. Bei den Verspätungen einzelner Verbindungen im Personenverkehr handelt es sich um kundenspezifische Daten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter anzusehen sind. Insoweit entziehen sich diese Daten der Disposition der DB InfraGO. Die Interessen und die Vertragspflicht der Geschäftsgeheimnisse gegenüber den Kunden von DB InfraGO stehen daher einer Veröffentlichung entgegen. Es erfolgt daher lediglich eine Auswertung von Daten der DB-EVU, obwohl die Wettbewerbsunternehmen ggf. schlechter abschneiden und die Auswertungen nur einen Teil der gesamten Verbindungen vom Hamburger Hauptbahnhof darstellen. Es wäre ein Wettbewerbsnachteil für die DB-EVU, wenn bei Veröffentlichung der Daten der falsche Eindruck entsteht, sie würden angeblich eine schlechtere Qualität als ihre Wettbewerber anbieten. Fahrgäste könnten sich deshalb für Wettbewerbsunternehmen entscheiden und den DB-EVU würden Fahrentgelte entgehen und ein wirtschaftlicher Schaden entstünde. Auch bei künftigen Ausschreibungen des Aufgabenträgers könnte es Regio schaden, wenn sich der beschriebene Eindruck festsetzt.

Zum anderen handelt sich bei der Auswertung spezifischer Verbindungsdaten um Informationen, die Wettbewerber nutzen könnten, um ihre eigenen Angebote zu verbessern. Die Kenntnis darüber, welche Verbindungen der DB-EVU besonders unpünktlich sind, könnten Wettbewerber nutzen, um speziell auf diesen Verbindungen Konkurrenzangebote zu platzieren, was zu Kundenverlusten und damit zu einem wirtschaftlichen Schaden führen kann.

Im Rahmen der Abwägung stellt es einen angemessenen Ausgleich zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch und den dargestellten besonders sensiblen Geschäftsgeheimnissen von DB Regio und DB Fernverkehr dar, wenn die angefragten Informationen in der Geheimchutzstelle des Bundestages mit der Einstufung „VS-Vertraulich“ hinterlegt werden.¹

¹ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

97. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich nach Kenntnis oder Schätzungen der Bundesregierung bzw. der Deutschen Bahn AG der Finanzierungsbedarf für die Sanierung und den Ausbau der Bahn bis 2027 angesichts gestiegener Kosten entwickelt (bitte aufschlüsseln, wie viel der 90 Mrd. Euro, vgl. u. a. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bahn-braucht-bis-2027-knapp-90-milliarden-euro-a-45adeb7b-ca1f-4ae1-9269-7263a155b8fc, bereits verausgabt wurden und wie hoch der weitere Finanzierungsbedarf insgesamt sowie für Hochleistungs-/Flächennetz, schnelle Kapazitätserweiterungen, Digitalisierung, Zukunftsbahnhöfe, Serviceeinrichtungen, Neu- und Ausbau sowie Elektrifizierung bis 2027 ist), und kann die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bahn AG bereits einen Finanzierungsbedarf bis einschließlich 2029 darstellen, der im Einklang mit dem Zielen bis 2030 den Anteil der Schiene am Güterverkehr auf 25 Prozent zu steigern, den Schienenpersonenverkehr zu verdoppeln sowie die Elektrifizierung der Bahn auf 75 Prozent zu erhöhen, steht (bitte aufschlüsseln, wie hoch der Finanzierungsbedarf insgesamt sowie für Hochleistungs-/Flächennetz, schnelle Kapazitätserweiterungen, Digitalisierung, Zukunftsbahnhöfe, Serviceeinrichtungen, Neu- und Ausbau sowie Elektrifizierung ist)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 27. Januar 2025**

Im Jahr 2024 standen dem gemeinwohlorientierten Infrastrukturbereich der Deutsche Bahn AG (DB AG) Mittel in Höhe von 16,9 Mrd. Euro für die Sanierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zur Verfügung. Damit konnte erstmals seit vielen Jahren bei der Überalterung der Anlagen im Bestand die kontinuierliche Verschlechterung der durchschnittlichen Zustandsnoten für die Infrastruktur gestoppt werden.

Wegen der vorläufigen Haushaltsführung und anstehender Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2025 (inkl. Finanzplanung bis 2028) und zum Bundeshaushalt 2026 (inkl. Finanzplanung bis 2029) können zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Angaben gemacht werden. Während der vorläufigen Haushaltsführung wird es möglich sein, wichtige laufende Finanzierungs- und Fördermaßnahmen fortzuführen. Im Bereich Schiene sind das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie die DB AG gemeinsam bestrebt, die für 2025 geplanten Maßnahmen möglichst vollumfänglich weiter umzusetzen.

98. Abgeordnete
Katrin Uhlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele neue Streckenkilometer (Bahn) sind kumuliert in den Jahren 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, neu gebaut worden, und wie viele Streckenkilometer (Bahn) sind kumuliert jeweils in den Jahren 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, erneuert worden?
99. Abgeordnete
Katrin Uhlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Eisenbahnbrücken sind kumuliert in den Jahren 2010 bis 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, modernisiert und saniert worden, und wie hoch waren die Investitionen der Deutschen Bahn in die Leit- und Sicherungstechnik kumuliert für die Jahre 2010 bis einschließlich 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln?
100. Abgeordnete
Katrin Uhlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Weichen sind kumuliert in den Jahren 2010 bis 2024, nach Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln, erneuert worden, und wie viele Busse von welchem Hersteller hat die Deutsche Bahn AG in den Jahren 2022 bis einschließlich 2024 kumuliert gekauft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Januar 2025**

Die Fragen 98 bis 100 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

101. Abgeordnete
Katrin Uhlig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren jeweils die Zuschüsse des Bundes aus dem Bundeshaushalt und zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hinsichtlich Investitionen in die Schieneninfrastruktur kumuliert für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2024 und nach den einzelnen Bundesländern außer den Stadtstaaten aufschlüsseln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 31. Januar 2025**

Im Zeitraum 2010 bis einschließlich 2024 sind ca. 100 Mrd. Euro Investitionszuschüsse in die Schieneninfrastruktur des Bundes geflossen.

Die Zuschüsse des Bundes für die Schieneninfrastruktur werden im Bundeshaushalt auf einzelne Investitionen (Haushaltstitel beispielsweise für Ersatz-/Erhaltungsmaßnahmen, Neu- und Ausbau, Lärmsanierung,

Elektrische Güterbahn, Digitalisierung, Bahnhofsinvestitionen, Maßnahmen zur Engpassbeseitigung oder für den Deutschlandtakt) bezogen und nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Daher ist es nicht möglich, eine detaillierte Aufstellung der Zuschüsse je Bundesland vorzunehmen.

Die Zuschüsse des Bundes zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hinsichtlich Investitionen in die Schieneninfrastruktur kumuliert für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2023 je Bundesland (außer den Stadtstaaten) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2024 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Informationen vor.

In Mio. Euro	BW	BY	BB	HE	MV
Summe kumuliert 2010–2023	345,5	631,5	5,9	486,4	0,0

In Mio. Euro	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Summe kumuliert 2010–2023	24,5	3,3	39,4	0,0	74,2	1,9	27,1	0,0

102. Abgeordneter
Stefan Wenzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren jeweils die Zuschüsse des Bundes bei den Baukostenzuschüssen (BKZ) und der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) hinsichtlich Investitionen in die Schieneninfrastruktur kumuliert für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2024 und nach den einzelnen Bundesländern außer den Stadtstaaten aufzuschlüsseln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Januar 2025**

Im Zeitraum 2010 bis einschließlich 2024 sind insgesamt ca. 100 Mrd. Euro Investitionszuschüsse in die Schieneninfrastruktur des Bundes geflossen, davon waren ca. 61 Mrd. Euro Baukostenzuschüsse im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV).

Die Zuschüsse des Bundes für die Schieneninfrastruktur werden im Bundeshaushalt auf einzelne Investitionen (Haushaltstitel beispielsweise für Ersatz-/Erhaltungsmaßnahmen im Zuge der LuFV, Neu- und Ausbau, Lärmsanierung, Elektrische Güterbahn, Digitalisierung, Bahnhofsinvestitionen, Maßnahmen zur Engpassbeseitigung oder für den Deutschlandtakt) bezogen und nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Daher ist es nicht möglich, eine detaillierte Aufstellung der Zuschüsse je Bundesland vorzunehmen, sondern nur eine kumulierte Summe für die Gesamtmaßnahmen darzustellen.

103. Abgeordneter
Stefan Wenzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern unterscheiden sich die Pünktlichkeitswerte der Nahverkehrszüge (außer S-Bahn) in Regie der Deutschen Bahn AG getrennt nach Bundesländern außer den Stadtstaaten im Jahr 2024?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. Januar 2025**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

104. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP) Wie viele Gutachten bzw. Studien hat das Umweltbundesamt in dieser Legislatur insgesamt in Auftrag gegeben und wie viele davon veröffentlicht, und wie viele Kosten sind dabei entstanden (bitte die zehn teuersten Gutachten mit Titel und Kosten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 31. Januar 2025**

Das Umweltbundesamt hat in dieser Legislaturperiode bisher 261 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 93.650.000 Euro in Auftrag gegeben. Die zehn Vorhaben mit dem höchsten Auftragswert können der Tabelle entnommen werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz setzt das „Konzept einer modernen Ressortforschung“ der Bundesregierung um, wonach die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben grundsätzlich veröffentlicht werden.

Titel	Auftragswert brutto
Analyse von Bioziden/Pestiziden in Humanproben GerES V/VI Teil Organophosphate	765.913,75 €
E-Government weiterdenken – Strategie und Erprobung für das zukünftige Verwaltungshandeln in der Umweltpolitik nach dem Jahr 2022, einschließlich Prozessgestaltung für die mittelfristige Organisationsentwicklung des Umweltbundesamtes (UBA digitalis)	745.038,77 €
Entwicklung und Etablierung neuer Beteiligungsansätze für die Weiterentwicklung der Deutschen Klimaanpassungsstrategie (DAS) hin zu einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie der Bundesregierung	1.236.318,43 €
Entwicklung eines bundeseinheitlichen Softwaretools zur Erfassung und Verwaltung der Verwendung von Ersatzbaustoffen	796.309,92 €
Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Viertes Arbeitsprogramm	691.642,54 €
Verbesserung der Immissionssituation in Wohngebieten durch Anpassung der Ableitbedingungen – Ersatzmaßnahmen zur Schornsteinerhöhung	808.177,59 €
PARC General Survey Feldarbeit	4.015.298,00 €
Wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie	1.672.324,29 €
Verbesserung der Wissensbasis zur Gewässerqualität in Deutschland: Entwicklung einer interaktiven, nutzergerechten digitalen Plattform zu Gewässerqualitäten in Deutschland	850.731,00 €
Entwicklung von meeresrelevanten Zielwerten am Übergabepunkt limnisch-marin und Minderungsbedarfe stofflicher Einträge zur Erreichung des Guten Umweltzustands gemäß EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	713.133,60 €

105. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von den Einfuhrvorgängen und Genehmigungsanträgen von bzw. für Jagdtrophäen 2024 nach Deutschland von Arten, die in den Anhängen A bis C der Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates enthalten sind (bitte um Auflistung der 14 häufigsten Tierarten unter Angabe des Ausfuhrlandes)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 29. Januar 2025**

Hinsichtlich der angefragten Einfuhrzahlen für das Jahr 2024 wurde unterschieden zwischen Trophäen, für die eine Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) benötigt wird (Anhang A-Arten sowie Anhang B-Arten, die im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgeführt sind) und Trophäen, die ohne Genehmigung des BfN auf der Grundlage eines CITES-Dokumentes des Versandungslandes eingeführt wurden (übrige Anhang B-Arten und alle Anhang C-Arten). Generell ist darauf hinzuweisen, dass Jagdtrophäen lediglich für sehr wenige Arten eingeführt werden.

Die Einfuhrzahlen, die Anzahl der noch nicht genutzten Genehmigungen, die noch gültig sind, sowie die Anzahl erteilter, aber nicht genutzter und an BfN zurückgesandter Genehmigungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Zahlen sind als vorläufig zu betrachten, da erfahrungsgemäß Dokumentenrückläufe von Einfuhren noch bis März des Folgejahres beim BfN eingehen. Stand der Abfragen: 23. Januar 2025.

Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) 338/97, für die 2024 Einfuhrvorgänge und Einfuhrgenehmigungen erfasst wurden

Art	Ursprungsländer	Anzahl Einfuhrvorgänge	noch nicht genutzte Einfuhrgenehmigungen, weiterhin gültig	erteilte Einfuhrgenehmigungen, die nicht genutzt und an BfN zurückgesandt wurden
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Kanada	8	1	
	Kirgistan	1		
	Russland	2	1	
Afrikanischer Elefant (<i>Loxodonta africana</i>)	Sambia	1		
	Südafrika	4	5	1
Säbelantilope (<i>Oryx dammah</i>)	Botsuana		1	
Leopard (<i>Panthera pardus</i>)	Namibia	14	3	2
	Tansania	5		1
	Simbabwe	5	2	

Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) 338/97 und des Anhangs XIII der Verordnung (EG) 865/2006 (einfuhrgenehmigungspflichtig), für die 2024 Einfuhrvorgänge und Einfuhrgenehmigungen erfasst wurden

Art	Ursprungsländer	Anzahl Einfuhrvorgänge	noch nicht genutzte Einfuhrgenehmigungen, weiterhin gültig	erteilte Einfuhrgenehmigungen, die nicht genutzt und an BfN zurückgesandt wurden
Südliches Breitmaulnashorn (<i>Cerathotrium simum simum</i>)	Südafrika	7		1
	Mosambik	1		
Flusspferd (<i>Hippopotamus amphibius</i>)	Namibia	6		
	Tansania	1	1	1
	Südafrika	2	4	1
	Sambia	1		
	Simbabwe	4		
Afrikanischer Elefant (<i>Loxodonta africana</i>)	Botsuana	6		1
	Namibia	12		2
	Südafrika	2		
	Simbabwe	11		1
Löwe (<i>Panthera leo</i>)	Tansania	3		1
	Südafrika	23	8	1
	Simbabwe	1		

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) 338/97, die 2024 als Einfuhren zum persönlichen Gebrauch auf Grundlage des CITES-Exportdokumentes gemäß Artikel 57 (3) Verordnung (EG) 865/2006 erfasst wurden

Art	Ursprungsländer	Anzahl Einfuhrvorgänge
Karakal (<i>Caracal caracal</i>)	Namibia	12
	Südafrika	7
Nilkrokodil (<i>Crocodylus niloticus</i>)	Namibia	2
	Tansania	1
	Südafrika	13
	Simbabwe	2
Giraffe (<i>Giraffa camelopardalis</i>)	Namibia	38
	Südafrika	14
	Simbabwe	2
Hartmann-Bergzebras (<i>Equus zebra hartmannae</i>)	Namibia	229
	Südafrika	3
Litschi-Wasserbock (<i>Kobus leche</i>)	Namibia	15
	Südafrika	16
Bärenpavian (<i>Papio ursinus</i>)	Namibia	150
	Südafrika	14
	Simbabwe	5
Schwarzbär (<i>Ursus americanus</i>)	Kanada	17

106. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Wie hat sich die exportierte Menge von thermisch verwertbaren Rest- und Sonderabfällen (bitte aufschlüsseln nach fossilen Anteilen, und daher vom Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG bepreist, und organischen Anteilen) seit Einführung des BEHG entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung des CO₂-Preises auf die Abfallwirtschaft ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 27. Januar 2025**

Der Bundesregierung liegen keine differenzierten Kenntnisse über die exportierte Menge von thermisch verwertbaren Rest- und Sonderabfällen seit Einführung des BEHG vor.

Nach Einschätzungen des Umweltbundesamtes sind die Abfallexporte zur Abfallentsorgung für die Zeit von 2018 bis 2023 wie folgt (Mg pro Jahr):

Abfallexporte	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zur thermischen Verwertung	838.139	1.069.392	1.249.353	1.211.741	962.053	830.302
Verbrennung zur Beseitigung	129.501	43.695	83.729	31.075	33.571	54.251
Verbrennung gesamt	967.640	1.113.087	1.333.082	1.242.816	995.624	884.553

Prognosen für die künftige Entwicklung der Abfallexporte im Zusammenhang mit den Auswirkungen des BEHG sind derzeit nicht darstellbar. Mit der Änderung des BEHG im Jahr 2022 wurde die Einbeziehung der CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung um ein weiteres Jahr

auf das Jahr 2024 verschoben. Daher können etwaige Zusammenhänge zwischen der Einführung der CO₂-Bepreisung und Veränderungen der Abfall-Exportmengen erst ab 2024 überprüft werden. Die Abfallstatistiken für das Jahr 2024 liegen allerdings noch nicht vor. Dasselbe gilt für mögliche Veränderungen der Emissionsdaten der Anlagen. Die Anlagenbetreiber legen die Emissionsberichte der betroffenen Anlagen – erstmalig für das Jahr 2024 – erst bis zum 31. Juli 2025 vor. Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine Aussagen zu Veränderungen im Emissionsverhalten dieser Anlagen gegenüber der bisherigen Freistellung von der CO₂-Bepreisung möglich.

In der Verwaltungspraxis der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat sich bei der Prüfung der Überwachungspläne dieser Anlagen herausgestellt, dass eine zunehmende Anzahl der Anlagen beginnt, ein aktives CO₂-Management aufzubauen. So hat der Anteil der Anlagen zugenommen, die im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung auch ihre CO₂-Emissionen erfassen, und bereits etwa ein Drittel der in den Anlagen eingesetzten Abfallströme wird auf Basis von individuell ermittelten Emissionswerten, statt auf Basis der für die Abfallkategorie vorgegebenen Standardwerte, berichtet. Mit der Diskussion um die CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennungsanlagen ist in der Branche auch ein deutlich verstärktes Interesse am Einsatz von Dekarbonisierungstechnologien erkennbar. Um diese Bestrebungen zu unterstützen, hat die Bundesregierung die entsprechenden Förderprogramme im Klima- und Transformationsfonds für den Einsatz von Abscheidetechnologien bei Abfallverbrennungsanlagen geöffnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

107. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Wie viele Mittel wurden in den einzelnen Ressorts der Bundesregierung im Bundeshaushalt 2024 im Bereich der Ressortforschung und im Bereich der Forschungsförderung jeweils verausgabt (bitte tabellarisch für alle Ressorts entlang der Kategorien Ressortforschung und Forschungsförderung auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 27. Januar 2025

Die erbetenen IST-Werte liegen noch nicht vor. Mit ihnen ist in der zweiten Jahreshälfte 2025 zu rechnen.

108. Abgeordneter **Stephan Albani** (CDU/CSU) Aus welchen Haushaltstiteln hat der Bundesminister für Bildung und Forschung Cem Özdemir die 25 Mio. Euro für die sog. Überbrückungsfinanzierung finanziert (www.bmbf.de/ShareDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/01/200125-Batterieforschung.html), und sind dadurch Projekte von etwaigen Kürzungen betroffen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 28. Januar 2025

Die Finanzierung der Überbrückungsfinanzierung erfolgt aus dem Titel 3004/683 26 „Innovative und digitalisierte Materialforschung für Nachhaltigkeit und Ressourcensouveränität“; die Projekte werden nach Bewilligung unter der Erläuterungsziffer 6 (BMBF-Dachkonzept Batterieforschung) umgesetzt. Kürzungen an laufenden bzw. bewilligten Projekten werden hierfür nicht vorgenommen.

109. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg** (Rhein-Neckar) (FDP) Wie viele Stipendien wurden im Jahr 2024 im Rahmen der Pilotförderung „Begabte Auszubildende und Fachkräfte in der Förderung der Begabtenförderungswerke“ (BAFF) vergeben, und wie viele Bewerbungen gab es hierauf (bitte nach Förderungswerken aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 31. Januar 2025

Eine Übersicht über die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Pilotförderung „Begabte Auszubildende und Fachkräfte in der Förderung der Begabtenförderungswerke“ (BAFF) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: aufgenommene Auszubildende und Bewerbungen 2024 nach Begabtenförderungswerken

Begabtenförderungswerk	aufgenommene Auszubildende	Bewerbungen
Cusanuswerk – Bischöfliche Studienförderung	35	207
Evangelisches Studienwerk Villigst	22	75
Friedrich Ebert Stiftung	20	167
Friedrich Naumann Stiftung	21	68
Hans Böckler Stiftung	50	354
Hanns Seidel Stiftung	52	108
Konrad Adenauer Stiftung	42	130
Rosa Luxemburg Stiftung	20	86
Stiftung der deutschen Wirtschaft und Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung	50	167
gesamt	312	1.362

Im Rahmen der Pilotförderung BAFF soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Begabtenförderungswerken und der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung stufenweise ausgebaut werden. Beispiels-

weise beteiligen sich die Studienstiftung des deutschen Volkes und die Heinrich-Böll-Stiftung an der Pilotförderung, indem sie ihr Seminarangebot für Geförderte der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung öffnen und eine gegenseitige Teilnahme ermöglichen.

110. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Aus welchen Berufen stammen die Auszubildenden oder Fachkräfte, die sich im Jahr 2024 im Rahmen der Pilotförderung „Begabte Auszubildende und Fachkräfte in der Förderung der Begabtenförderungswerke“ (BAFF) um ein Stipendium beworben haben bzw. ein Stipendium erhalten haben (bitte jeweils die Gesamtanzahl der Ausbildungsberufe angeben und nach den 13 häufigsten Berufen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 31. Januar 2025

Das Spektrum der Ausbildungsberufe ist breit. Die aufgenommenen 312 Auszubildenden entstammen mehr als 100 Berufen, die 1.362 Bewerbungen mehr als 200 Berufen.

Übersichten über die jeweils 13 häufigsten Berufe unter den aufgenommenen Auszubildenden bzw. Bewerbungen im Rahmen der Pilotförderung „Begabte Auszubildende und Fachkräfte in der Förderung der Begabtenförderungswerke“ (BAFF) sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 2: 13 häufigste Berufe unter den aufgenommenen Auszubildenden 2024

Beruf	aufgenommene Auszubildende
Kaufmann/Kauffrau (versch. Fachrichtungen)	24
Mechatroniker/Mechatronikerin (versch. Fachrichtungen)	21
Pflegefachkraft	20
Elektroniker/Elektronikerin (versch. Fachrichtungen)	18
Erzieher/Erzieherin	13
Industriekaufmann/Industriekauffrau	13
Fachinformatiker/Fachinformatikerin (versch. Fachrichtungen)	9
Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	9
Tischler/Tischlerin, Schreiner/Schreinerin	9
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin	8
Mediengestalter/Mediengestalterin	7
Physiotherapeut/Physiotherapeutin	7
Ergotherapeut/Ergotherapeutin	6

Tabelle 3: 13 häufigste Berufe unter den Bewerbungen 2024

Beruf	Bewerbungen
Kaufmann/Kauffrau (versch. Fachrichtungen)	116
Pflegefachkraft	91
Elektroniker/Elektronikerin (versch. Fachrichtungen)	83
Mechatroniker/Mechatronikerin (versch. Fachrichtungen)	74
Erzieher/Erzieherin	74
Tischler/Tischlerin, Schreiner/Schreinerin	59
Industriekaufmann/Industriekauffrau	58
Fachinformatiker/Fachinformatikerin (versch. Fachrichtungen)	51
Physiotherapeut/Physiotherapeutin	38
Mediengestalter/Mediengestalterin	34
Industriemechaniker/Industriemechanikerin	26
Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	25
Ergotherapeut/Ergotherapeutin	24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

111. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der vom Deutschen Institut für Urbanistik im Auftrag der Förderbank KfW erstellten Studie zum Zustand der Sportstätten und Schwimmbäder (siehe <https://difu.de/presse/press-emitteilungen/2025-01-13/kommunen-wollen-viel-e-sportstaetten-offenhalten>), und mit welchen Aktivitäten hat die Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren zum Abbau des Sanierungsstaus bei Sportstätten und Schwimmbädern im Land Sachsen beigetragen (bitte konkret die Programme sowie die jeweiligen Fördervolumen des Bundes nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 28. Januar 2025

Bau und Erhalt von Sportstätten für den Vereins- und Breitensport liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen, für deren Finanzausstattung die Länder zuständig sind. Dem Bund ist bekannt, dass es bei Sportstätten und Schwimmbädern einen erheblichen Sanierungsbedarf gibt. Beispielsweise nach dem Kommunalpanel 2024 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beläuft sich der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen im Bereich Sport auf über 12 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dieser Aufgabe mit verschiedenen Programmen mit Schwerpunkten in den Bereichen Städtebau und Klimaschutz.

Das Fördervolumen ab 2022 für das Land Sachsen zu den Programmen

- Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“,
- Investitionspakt Sportstätten,
- Bundesförderung von Sportstätten für den Spitzensport,
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und
- Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

ist in der untenstehenden Anlage 1 aufgeführt.

Darüber hinaus kann eine Förderung von Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung erfolgen, sofern sich die Förderung in den Kontext der Förderprogramme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren“ einbinden lässt. Die Verantwortung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren liegt hier bei den Ländern. Grundsätzlich kann auch im Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) die Möglichkeit genutzt werden, Förderanträge für den Neubau von Sportstätten zu stellen. Sofern es entsprechende Anträge gibt, liegen diese der KfW vor und unterliegen dem Bankengeheimnis.

Anlage 1

Programm	Fördervolumen in TEuro			Bemerkung	
	2022	2023	2024		Gesamt
Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (Förderrunden bis 2021)	1.881	–	–	1.881	Aufgeführt sind die Volumina der 2022 erteilten Zuwendungsbescheide.
Sanierung Kommunalen Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (Förderrunden 2022/2023 – KTF)	–	9.793	–	9.793	Aufgeführt sind die Volumina der 2023 und 2024 erteilten Zuwendungsbescheide.
Investitionspakt Sportstätten	4.989	–	–	4.989	Das Bund-Länder-Programm Investitionspakt Sportstätten wurde in den Jahren 2020 bis 2022 aufgelegt. Die Maßnahmen werden noch bis 2026 ausfinanziert. Der Bundesanteil der seit 2020 im Land Sachsen geförderten Projekte beläuft sich auf 17.201 T Euro.
Bundesförderung von Sportstätten für den Spitzensport	447	1.750	–*	2.197	* Für 2024 handelt es sich noch um vorläufige Zahlen
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)					
BEG NWG (systemische Sanierung auf Effizienzgebäudeniveau; Kreditförderung (KfW))	1.091,63	–	–	1.091,63	Hierbei handelt es sich um das zugesagte Gesamtkreditvolumen.
BEG EM (BAFA)	17,8	226,3	57,0	301,1	Für die Förderrichtlinie BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) beim BAFA besteht keine Möglichkeit, die Förderanträge nach dem Wirtschaftszweig (wie z. B. Sportstätte) auszuwerten. Aus diesem Grund wurden aufwändige umfangreiche Such- und Filterungsaktionen bei Antragsteller und Firmenbezeichnungen (Nichtwohngebäude) durchgeführt. Ausgewertet wurden die ausgezahlten Vorgänge für das Bundesland Sachsen. Die Vollständigkeit der Angaben kann daher nicht gewährleistet werden.
Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative	644	500	304	1.448	Aufgeführt sind die Volumina der 2022, 2023 und 2024 erteilten Zuwendungsbescheide. Förderschwerpunkte sind Innen- und Außenbeleuchtung, sowie weitere investive Maßnahmen.

*letztere version ersetzt durch die lektorierte Vorabfassung - wird

112. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Gespräche führten Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung im Jahr 2024 mit Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby (gemeint sind große Wohnungskonzerne und Verbände der Wohnungswirtschaft, aber auch Immobilieninvestoren), und wie viele Gespräche führten Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung 2024 mit Interessensvertreterinnen und -vertretern von Mieterinnen und Mietern (bitte jeweils nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 29. Januar 2025**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre beziehungsweise Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – beziehungsweise deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 vom 15. April 2014). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehungsweise aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages 2021 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und den Akteurinnen und Akteuren, die mit ihren Verbänden und Organisationen die Wohnungspolitik maßgeblich bestimmen, ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ geschlossen. Zu den Mitgliedern des Bündnisses zählen neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie weiterer Branchenverbände. Für Details wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 224 und 225 auf Bundestagsdrucksache 20/5942 aus dem Jahr 2023 verwiesen.

Für die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Angaben werden bilaterale Gespräche mit folgenden Verbänden der Wohnungswirtschaft ausgewertet. Außerdem sind von der Bundesregierung veranlasste Veranstaltungen, insbesondere Termine des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum aufgelistet. Teilnahmen an externen Veranstaltungen, die nicht von der Bundesregierung veranlasst wurden, werden nicht aufgeführt.

- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BFW)
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW)

- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
- Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen
- Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V. (VDIV)
- Haus & Grund Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

In Bezug auf „große Wohnungskonzerne“ werden hier Gespräche mit den folgenden zehn größten Wohnungskonzernen (nach Anzahl der Wohnungen laut JLL-Wohnungsmarktbericht Deutschland 2020, S. 24; siehe dazu die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/28193) ausgewertet. Gespräche mit kleineren und mittleren Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und Stiftungen mit Wohnungsimmobilien werden nicht aufgeführt:

- Vonovia
- Deutsche Wohnen
- LEG Immobilien
- Vivawest Wohnen
- TAG Immobilien
- Grand City Property
- Adler Real Estate
- BUWOG
- Covivio
- Wohnbau GmbH

Die in der Frage zusätzlich benannte Akteursgruppe der Immobilieninvestoren umfasst ein sehr breites Feld an möglichen Akteuren. Daher werden nur Gespräche mit den bereits genannten Akteuren aufgelistet.

Die Gespräche des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister, der Staatsministerinnen und Staatsminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Gespräche mit Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby (große Wohnungskonzerne und Verbände der Wohnungswirtschaft, Signa Holding)	Datum
Bundeskanzleramt	Chef BK	Vonovia (Gespräch mit dem Vorsitzenden des Vorstands am Rande einer Veranstaltung)	09.2024
	Chef BK	ZIA	28.10.2024
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	St a.D. Kukies	Vonovia	09.10.2024
	BM'in Geywitz	Vonovia	29.01.2024
	BM'in Geywitz	ZIA	12.03.2024
	BM'in Geywitz, PSt'in Kaiser	u. a. GdW, Haus & Grund, BFW	27.03.2024
	BM'in Geywitz	GdW	18.04.2024
	BM'in Geywitz	LEG Immobilien	25.04.2024
	BM'in Geywitz	Beirat Innenstadt – u. a. ZIA, Haus & Grund, BFW	25.04.2024, 17.10.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	30.04.2024
	BM'in Geywitz	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	17.05.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger	u. a. GdW, Vivawest Wohnen GmbH, Vonovia	24.05.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger, PSt Bartol	Auftaktkongress Nationales Forum gegen Wohnungslosigkeit	03.06.2024
	BM'in Geywitz	u. a. ZIA	08.10.2024
	BM'in Geywitz, PSt'in Kaiser	u. a. BFW, Haus & Grund, GdW	12.11.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger, PSt Bartol	VDIV Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	29.11.2024 05.12.2024
St Dr. Bösinger	u. a. ZIA	31.01.2024	
St Dr. Bösinger	GdW	06.02.2024	
St Dr. Bösinger, PSt Bartol	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	23.02.2024 30.09.2024 18.11.2024	
St Dr. Bösinger	GdW	10.04.2024	
St Dr. Bösinger	GdW	11.04.2024	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby (große Wohnungskonzerne und Verbände der Wohnungswirtschaft, Signa Holding)	Datum
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	St Dr. Böisinger	ZIA	02.05.2024
	St Dr. Böisinger	Lenkungsgruppe Runder Tisch "Serielles, modulares und systemisches Bauen"	07.05.2024
	St Dr. Böisinger	GdW	19.06.2024
	St Dr. Böisinger	u. a. ZIA	01.10.2024
	St Dr. Böisinger	ZIA	04.10.2024
	St Dr. Böisinger	Vonovia	14.10.2024
	St Dr. Böisinger, PSt Bartol	Gespräch mit den Vertretern der Immobilienwirtschaft des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	12.11.2024
	St Dr. Böisinger	GdW	26.11.2024
	St Dr. Böisinger, PSt Bartol	u. a. GdW, ZIA, BFW, Haus & Grund, IVD	27.11.2024
	St Dr. Böisinger	u. a. ZIA	18.12.2024
	PSt Bartol	ZIA	18.01.2024
	PSt Bartol	VDIV	09.04.2024
	PSt Bartol	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	24.04.2024
	PSt Bartol	Bündnis-Arbeitsrunde (siehe Vorbemerkungen)	16.05.2024
PSt Bartol, St Dr. Böisinger	Vonovia	20.06.2024	
PSt in Kaiser	Haus & Grund	18.11.2024	
PSt in Kaiser	u. a. TAG Wohnen & Service GmbH	30.01.2024	
Bundesministerium der Finanzen	BM a.D. Lindner	Haus & Grund	29.02.2024
			07.10.2024
			16.03.2024

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby (große Wohnungskonzerne und Verbände der Wohnungswirtschaft, Signa Holding)	Datum
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	BM Habeck	Vonovia	11.03.2024
	BM Habeck	Vonovia	14.05.2024
	BM Habeck	Vonovia	05.07.2024
	BM Habeck	ZIA	06.09.2024
	BM Habeck	Haus & Grund	06.09.2024
	BM Habeck	Vonovia	07.10.2024
	BM Habeck	Vonovia	18.12.2024
	St-Ebene	GdW	29.02.2024
	St-Ebene	Vonovia	11.03.2024
	St-Ebene	ZIA	28.05.2024
	St-Ebene	ZIA	20.08.2024
	St-Ebene	Vonovia	03.12.2024
	St-Ebene	ZIA	05.11.2024
Bundesministerium der Justiz	St'in Dr. Schlunck	GdW	06.03.2024
	BM a.D. Dr. Buschmann	u. a. ZIA	17.05.2024
	BM a. D. Dr. Buschmann	Haus & Grund	27.06.2024
Bundesministerium für Bildung und Forschung	St'in a.D. Pirscher	IVD	12.06.2024
	St Schnorr	Vonovia	06.02.2024
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	St Schnorr	GdW	06.09.2024

Für die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Angaben werden bilaterale Gespräche mit Bezug zu den Themen Bauen und Wohnen mit Vertreterinnen und Vertretern von Mieterinnen und Mietern sowie anderen thematisch nahestehenden Vereinigungen und Verbänden ausgewertet. Außerdem sind von der Bundesregierung veranlasste Veranstaltungen, wie Termine des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum aufgelistet. Teilnahmen an externen Veranstaltungen, die nicht von der Bundesregierung veranlasst wurden, werden nicht aufgeführt.

Die Gespräche des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister, der Staatsministerinnen und Staatsminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2: Gespräche mit Interessensvertreterinnen und -vertretern der Mieterinnen und Mieter

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Gespräche mit Bezug zu den Themen Bauen und Wohnen Interessensvertreterinnen und -vertreter der Mieterinnen und Mieter sowie anderen thematisch nahestehender Vereinigungen und Verbände	Datum
Bundeskanzleramt	Bundeskanzler, Chef BK	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	15.07.2024
	Chef BK	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Jasmin Fahimi (im Rahmen des Treffens mit den DAX-40-Betriebsräten)	08.07.2024
	Chef BK	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Jasmin Fahimi (im Rahmen des Treffens mit den DAX-40-Betriebsräten)	20.11.2024
	St a.D. Kukies	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	22.08.2024
	St a.D. Kukies	IG Metall, DGB	13.09.2024
	BM'in Geywitz	Deutscher Mieterbund (DMB), Deutsches Studierendenwerk (DSW), Sozialverband Deutschland (SoVD), Sozialverband VdK Deutschland BAG Wohnungslosenhilfe	17.01.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger	Stiftung Edith Maryon	25.01.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger, PSt Bartol, PSt'in Kaiser	DGB, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau), Ver.di	30.01.2024
	BM'in Geywitz	Diakonie	13.02.2024
	BM'in Geywitz	Kirchenpolitisches Gremium, Kommissariat der dt. Bischöfe	21.03.2024
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	BM'in Geywitz	Beirat Innenstadt – u. a. ver.di, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGWF)	25.04.2024, 17.10.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	30.04.2024
	BM'in Geywitz	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	17.05.2024
	BM'in Geywitz	DMB	30.05.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger, PSt Bartol	Auftaktkongress Nationales Forum gegen Wohnungslosigkeit	03.06.2024
	BM'in Geywitz	u. a. DMB, Paritätischer Gesamtverband, SoVD, BAG Wohnungslosenhilfe, Deutsches Studierendenwerk	01.07.2024
	BM'in Geywitz, St Dr. Bösinger, PSt Bartol	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	05.12.2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Gespräche mit Bezug zu den Themen Bauen und Wohnen Interessensvertreterinnen und -vertreter der Mieterinnen und Mieter sowie anderen thematisch nahestehender Vereinigungen und Verbände	Datum
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	BM'in Geywitz, St Dr. Böisinger	u. a. DMB Paritätischer Gesamtverband, Diakonie, Sozialverband VdK, Deutsches Studierendenwerk	11.12.2024
	BM'in Geywitz	DMB	20.12.2024
	St Dr. Böisinger, PSt Bartol	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	23.02.2024 30.09.2024 18.11.2024
	St Dr. Böisinger, Stin Gebers (BMAS)	IG Bau	07.05.2024
	St Dr. Böisinger	Lenkungsgruppe Runder Tisch „Serielles, modulares und systemisches Bauen“	07.05.2024
	St Dr. Böisinger	IG Bau	21.08.2024
	St Dr. Böisinger	DGB	17.09.2024
	St Dr. Böisinger	DGB	04.10.2024
	St Dr. Böisinger, PSt Bartol	DMB	18.11.2024
	PSt Bartol	vzbv	05.03.2024
	PSt Bartol	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (siehe Vorbemerkungen)	24.04.2024 16.05.2024
	PSt Bartol	DMB	04.07.2024
	PSt'in Kaiser	DMB	23.07.2024
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	PSt'in Kaiser	Bündnis Junger Genossenschaften	23.07.2024
	BM Habeck	DGB	20.02.2024
	BM Habeck	DGB	04.09.2024
	BM Habeck	DGB	06.09.2024
	BM Habeck, St-Ebene	DGB	20.11.2024
	BM Habeck	DGB	26.11.2024
	St-Ebene	DGB	20.02.2024
	St-Ebene	DGB	21.02.2024
	St-Ebene	DGB	12.03.2023
	St-Ebene	vzbv	30.04.2024
	St-Ebene	vzbv	24.10.2024
PSt-Ebene	DGB	22.03.2024	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Gespräche mit Bezug zu den Themen Bauen und Wohnen Interessensvertreterinnen und -vertreter der Mieterinnen und Mieter sowie anderen thematisch nahestehender Vereinigungen und Verbände	Datum
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	BM'in Lemke	Berliner Mieterverein e. V.	15.03.2024
	St'in Dr. Rohleder	vzbv	17.01.2024
			23.05.2024
			18.07.2024
			15.10.2024
			11.12.2024
Bundesministerium für Bildung und Forschung	St'in Dr. Rohleder	DMB	18.07.2024
	St a.D. Dr. Philippi	DSW	05.09.2024
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	St Höppner	Bündnis sozialverträgliche Mobilitätswende	08.08.2024
	St Höppner	SoVD	29.08.2024
	St Höppner	vzbv	30.10.2024
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	St'in Gebers	IG Bau	14.03.2024
	St'in Tschan	IG Bau	08.10.2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 55 des Abgeordneten Philipp Hartewig (FDP) auf Bundestagsdrucksache 20/14639

Wie viele Richter, Staatsanwälte und sonstige Personen sind als wissenschaftliche Mitarbeiter an die Bundesgerichte, das Bundesverfassungsgericht und zum Generalbundesanwalt aus den ostdeutschen Bundesländern, insbesondere aus Sachsen, abgeordnet, und welchen prozentualen Anteil machen die sächsischen Abordnungen an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den genannten Stellen aus?

nachträglich ergänzt:

zu Ihrer o. a. Frage muss die Zahl der Abordnungen aus den ostdeutschen Bundesländern an den Bundesgerichtshof um drei nach oben korrigiert werden. Hintergrund ist, dass der Bundesgerichtshof bei den Abordnungen aus den ostdeutschen Ländern das Land Berlin nicht berücksichtigt hatte. Ich beantworte Ihre Frage daher nunmehr wie folgt:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse verfügt, soweit es die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht betrifft. Das Bundesverfassungsgericht gehört nicht zum Geschäftsbereich eines Bundesministeriums, sondern ist selbst Verfassungsorgan. Zahlen sind daher beim Bundesverfassungsgericht selbst zu erfragen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Abordnungen aus einem Bundesland vorrangig von der Zahl der Vorschläge aus dem entsprechenden Bundesland abhängt, die den Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unterbreitet werden.

Die erbetenen Zahlen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Gericht, Behörde	Gesamtzahl der im Wege der Abordnung beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Zahl der Abordnungen aus den ostdeutschen Bundesländern (einschl. Land Berlin)	Zahl der Abordnungen aus dem Freistaat Sachsen	Anteil der Abordnungen aus dem Freistaat Sachsen (in %)
Bundesgerichtshof	74	6	1	1,4 %
Bundesverwaltungsgericht	12	3	1	8,3 %
Bundesfinanzhof	9	2	0	0 %
Bundesarbeitsgericht	10	0	0	0 %
Bundessozialgericht	12	2	2	16,7 %
Bundespatentgericht	0	0	0	0 %
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	56	3	2	3,6 %

Berlin, den 31. Januar 2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.